Unterlage 11 T1

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Autobahndirektion Südbayern Straße / Abschnittsnummer / Station: A8_1160_2,950 bis A8_1180_3,656
A 8 Rosenheim - (Salzburg) 6-streifiger Ausbau zw. Achenmühle und Bernauer Berg

FESTSTELLUNGSENTWURF

1.Tektur

vom 17.12.2019

Regelungsverzeichnis
Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke

aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern P e i k e r, Ltd. Baudirektor München, den 31.07.2014	aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern Dr.-Ing. E i d, Ltd. Baudirektor München, den 17.12.2019

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1 T1 (1 bis 4)	67 + 747 bis 75 + 575	A 8 Rosenheim – (Salzburg) Ausbau im Abschnitt Achenmühle – Bernauer Berg	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Die bestehende A 8 wird von Bau-km 67 + 747 östlich von Achenmühle bis Bau-km 75 + 000 westlich des Bernauer Bergs zur 6-streifigen Autobahn ausgebaut. Der Ausbauabschnitt schließt bei Bau-km 67 + 747 an den sich in Planfeststellung befindlichen Ausbauabschnitt zwischen AS Rosenheim und Achenmühle an. Zwischen Bau-km 75 + 000 und Bau-km 75 + 210 ist eine Überleitung auf den Bestand vorgesehen. Von Bau-km 75 + 210 bis Bau-km 75 + 285 erhält die Richtungsfahrbahn Rosenheim und von Bau-km 75 + 210 bis Bau-km 75 + 575 die Richtungsfahrbahn Salzburg eine provisorische Verbreiterung zur Aufnahme eines dritten Fahrstreifens. Hierdurch wird ein 4-streifiges Zwischenstück zwischen dem Ausbauende bei Bau-km 75 + 000 und dem bereits im Bestand 6-streifig befahrenen Bernauer Berg vermieden. Die Autobahn erhält den zweibahnigen, 6-streifigen Querschnitt RQ 36 gemäß RAA Ausgabe 2008. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Bankett: 1,50 m Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 14,50 m Mittelstreifen: 4,00 m Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 14,50 m Bankett: 1,50 m Kronenbreite: 36,00 m Zur Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten wird in Teilbereichen der Mittelstreifen für Sichtfelder aufgeweitet.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.1 T1				Von Bau-km 67 + 747 bis Bau-km ~~75 + 000~~ 75 + 575 wird mit Ausnahme von BW 114 und 117 aus Lärmschutzgründen ein Fahrbahnbelag eingebaut, der dauerhaft eine Lärmminderung von 5 dB (A) gewährleistet. Der Aufbau erfolgt entsprechend der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden zurückgebaut und rekultiviert. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 T1 (2)	71 + 680	A 8 Rosenheim – (Salzburg) Anschlussstelle Frasdorf	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 680 wird die bestehende Anschlussstelle Frasdorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die nicht benötigten Teile der Anschlussstellenrampen werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden die nicht mehr benötigten Teile der Anschlussstellenrampen eingezogen. Die Anschlussstelle wird rund 160 m weiter östlich neu erstellt. Die Rampen der Anschlussstelle werden über zwei neu zu bauende Kreisverkehre im Zuge der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) an das nachgeordnete Straßennetz angebunden. Die neuen Rampen erhalten eine Fahrbahnbreite von 6,0 m (einstreifig) bzw. ~~7,5 m~~ 8,0 m (zweistreifig) zuzüglich einer Fahrbahnverbreiterung von 1,0 m in der Kurve der südlichen Anschlussstellenrampe. Beidseitig wird jeweils ein 1,5 m breites Bankett angeordnet. Die Befestigung des Oberbaus erfolgt entsprechend Belastungsklasse 3,2 gemäß RStO 2012. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die Rampen werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.2 T1				Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3 (2)	69 + 950 bis 70 + 000 (nördlich der A 8)	St 2362	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Vom Baubeginn bis Bau-km 0 – 140 der St 2362 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Nordwesten kommend wird die Staatsstraße bei Bau-km 0 – 140 an den neu zu bauenden Abschnitt der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) angebunden. Die Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4 (2)	70 + 010 bis 70+ 180 (nördlich der A 8)	St 2362 alt	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Nördlich der A 8 wird von Bau-km 70 + 010 bis Bau-km 70 + 180 die bestehende Staatsstraße (zukünftige Ortsstraße) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Am westlichen Ende wird die zukünftige Ortsstraße über eine Einmündung an den neu zu bauenden Abschnitt der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) angebunden. Am östlichen Ende mündet die Staatsstraße in die Privatwege (lfd. Nr. 1.2.11 T1 und 1.2.12 T1). Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die Staatsstraße wird von St2362_260_3,920 bis St2362_260_4,120 in diesem Abschnitt zur Gemeindestraße abgestuft. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5 (2)	70 + 180 bis 70 + 250	St 2362	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) -	Von Bau-km 70 + 180 bis Bau-km 70 + 250 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme überbaut. Die nicht mehr benötigten Straßenteile von St2362_260_4,120 bis St2362_260_4,230. werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen. Der Straßenabschnitt wird durch die neu zu bauende St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 (2)	70 + 260 bis 70+850 (südlich der A 8)	St 2362 alt (Simsseestraße)	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Zwischen Bau-km 70 + 260 und Bau-km 70 + 850 wird die bestehende Staatsstraße (zukünftige Ortsstraße) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Simsseestraße (bestehende Staatsstraße) endet zukünftig südlich der A 8 und wird von Südosten kommend über eine Linkskurve an die Gemeindestraße „Aufeldstraße“ angebunden. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die Staatsstraße wird von St2362_260_4,230 bis St2362_260_4,864 zur Gemeindestraße abgestuft. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7 T1 (2)	71 + 270 bis ~~71 + 470~~ 71 + 440 (südlich der A 8)	St 2362/ (St 2093)	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 71 + 270 bis Bau-km ~~71 + 470~~ 71 + 440 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Westen kommend schwenkt die Staatsstraße an der bestehenden Einmündung in die St 2093 nach Süden. Sie verläuft auf rund 150 m Länge auf der Trasse der bestehenden St 2093 und wird dann an den neu zu bauenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.1.8 T1) angebunden. Die Verknüpfung mit der St 2093 wird somit um rund ~~250~~ 220 m Richtung Südosten verschoben. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8 T1 (2)	71 + 370 bis 71 + 620	St 2093	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 71 + 370 bis Bau-km 71 + 620 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Staatsstraße wird zukünftig bei Bau-km 71 + 495,5 im Zuge des BW 116 (lfd. Nr. 2.1.15) über die A 8 überführt. Die heutige Unterführung befindet sich rund 160 m weiter westlich und wird abgebrochen. Von Norden kommend wird die Staatsstraße nach Osten verschwenkt und rund 100 m nördlich der BAB an den neu zu bauenden Kreisverkehr angebunden. Sie verlässt diesen Richtung Süden und erreicht nach rund ~~370~~ 360 m den neu zu bauenden Kreisverkehr südlich der BAB. Rund ~~200~~ 220 m südöstlich des Kreisverkehrs schließt die Staatsstraße wieder an den Bestand an. <u>Kreisverkehr nördlich der BAB</u> Außendurchmesser: 50 m Fahrbahnbreiten: 7 m Belastungsklasse: 10 <u>Kreisverkehr südlich der BAB</u> Außendurchmesser: 60 m Fahrbahnbreiten: 7 m Belastungsklasse: 10 Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen. Die Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.8 T1				Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die beiden neu zu bauenden Kreisverkehre werden Bestandteil der St 2093. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Kreuzungsänderung tragen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung entsprechend den anteiligen Fahrbahnbreiten. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks BW 116 wird der Verkehr auf der bestehenden St 2093 bzw. auf einer Behelfsbrücke geführt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9 (2)	69 + 850 bis 69 + 920 (südlich der A 8)	Kr RO 5	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Von Bau-km 69 + 850 bis Bau-km 69 + 920 wird die bestehende Kreisstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Südwesten kommend wird die Kreisstraße an den neu zu bauenden Kreisverkehr im Zuge der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) angebunden. Die Kreisstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Rosenheim. Während der Herstellung des Kreisverkehrs wird die Kreisstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10 (2)	69 + 960 bis 70 + 030 (südlich der A 8)	Kr RO 5 alt	a) E + U: Landkreis Rosenheim b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 960 bis Bau-km 70 + 030 wird die bestehende Kreisstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Nordosten kommend wird die Kreisstraße (zukünftige Staatsstraße) an den neu zu bauenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.2.2) angebunden. Die Kreisstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die Kreisstraße wird von RO5_200_3,590 bis RO5_200_4,418 zur Staatsstraße aufgestuft. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Während der Herstellung des Kreisverkehrs wird die Kreisstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.11 (2)	71 + 420 bis 71 + 630 (nördlich der A 8)	Kr RO 23	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Von Bau-km 71 + 420 bis Bau-km 71 + 630 wird die bestehende Kreisstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Nordosten kommend wird die Kreisstraße nach Süden verschwenkt und an den neu zu bauenden Kreisverkehr im Zuge der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) angebunden. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen. Die Kreisstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Rosenheim. Während der Bauzeit wird die Kreisstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12 (2)	69 + 930 (südlich der A 8)	Gemeinde-verbindungs-straße	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 69 + 930 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Südosten kommend wird die Gemeindeverbindungsstraße an den neu zu bauenden Kreisverkehr im Zuge der RO 5 und St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) angebunden. Die Gemeindeverbindungsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf. Während der Herstellung des Kreisverkehrs wird die Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.13 (2)	70 + 490 bis 70 + 750	Gemeinde-verbindungs-straße	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 70 + 490 bis Bau-km 70 + 750 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird künftig bei Bau-km 70+535 über den Tunnel Frasdorf, BW 114 (lfd. Nr. 2.1.12 T1) und damit über die A 8 geführt. Die heutige Unterführung befindet sich rund 215 m weiter östlich und wird abgebrochen (vgl. auch 2.1.13). Nördlich des Tunnels Frasdorf verläuft die Gemeindeverbindungsstraße weitgehend auf der bestehenden Trasse. Südlich hiervon verläuft sie parallel zur A 8, um bei Bau-km 70 + 750 an den Bestand anzuschließen. Die Gemeindeverbindungsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf. Während der Herstellung des Tunnels Frasdorf BW 114 neu wird die Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.14 (2)	70 + 750 bis 70 + 970	Gemeinde-verbindungs-straße	a) E + U: Gemeinde Frasdorf b) -	Von Bau-km 70 + 750 bis Bau-km 70 + 970 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.15 T1 (2)	71 + 400 bis ~~71 + 470~~ 71 + 450 (südlich der A 8)	Ortsstraße	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 400 bis Bau-km ~~71 + 470~~ 71 + 450 wird die bestehende Ortsstraße (Feuerhausstraße) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Nordwesten kommend wird die Ortsstraße nach Südosten verlängert, um bei Bau-km ~~71 + 470~~ 71 + 450 an den neu zu bauenden Kreisverkehr im Zuge der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) anzuschließen. Die Verknüpfung mit der St 2093 wird somit rund ~~60~~ 30 m Richtung Südosten verschoben. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Die Ortsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.16 T1 (2, 3)	71 + 850 bis 71 + 970	Ortsstraße	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 850 bis Bau-km 71 + 970 wird die bestehende Ortsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Ortsstraße Fl.-Nr. 613, Gemarkung Umrathshausen wird als Baustellenzufahrt für die Prientalbrücke, BW 117 (lfd. Nr. 2.1.16) auf einer Länge von ca. 200 m ausgebaut und mit zwei Ausweichstellen versehen. Die Ortsstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 4,5 m. Beidseitig wird jeweils ein 0,5 m breites Bankett angeordnet. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.17 (3)	72 + 594,5	Gemeindeverbindungsstraße Leitenberg – Aschau	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 72 + 594,5 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird künftig im Zuge des neu zu bauenden BW 118 (lfd. Nr. 2.1.17) über die A 8 überführt. Die Gemeindeverbindungsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks BW 118 wird die Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.18 T1 (3)	~~73 + 315~~ 73 + 335	Gemeindeverbindungsstraße Umrathshausen – Seehaus	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf, Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Bei Bau-km ~~73 + 315~~ 73 + 335 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird künftig im Zuge des neu zu bauenden BW 119 (lfd. Nr. 2.1.18 T1) über die A 8 überführt. Die Gemeindeverbindungsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin auf Frasdorfer Flur (Gemarkung Umrathshausen) der Gemeinde Frasdorf und auf Aschauer Flur (Gemarkung Umrathshausen) der Gemeinde Aschau i. Chiemgau. ~~Während der Herstellung des Überführungsbauwerks BW 119 wird die Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.~~

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.19 (4)	74 + 110 bis 74 + 210	Gemeinde-verbindungs-straße Umraths-hausen – Aschau	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf, Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Von Bau-km 74 + 110 bis Bau-km 74 + 210 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird künftig im Zuge des neu zu bauenden BW 121 (lfd. Nr. 2.1.20 T1) unter der A 8 unterführt. Die Gemeindeverbindungsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin auf Frasdorfer Flur (Gemarkung Umrathshausen) der Gemeinde Frasdorf und auf Aschauer Flur (Gemarkung Umrathshausen) der Gemeinde Aschau i. Chiemgau. Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks BW 121 wird die Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.20 (4)	74 + 160	Gemeinde-verbindungs-straße	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Bei Bau-km 74 + 160 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.21 (4)	74 + 550 bis 74 + 850	Gemeinde-verbindungs-straße (GVS) Spöck – Pfaffing	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf, Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Von Bau-km 74 + 550 bis Bau-km 74 + 850 wird die bestehende GVS durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die GVS wird künftig im Zuge des BW 123 (lfd. Nr. 2.1.22 T1) über die A 8 überführt. Südlich der BAB wird die Gemeindeverbindungsstraße neu trassiert, um die Linienführung in Lage und Höhe zu verbessern. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Straßenteile eingezogen. Die GVS erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin auf Frasdorfer Flur der Gemeinde Frasdorf und auf Aschauer Flur der Gemeinde Aschau i. Chiemgau. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks BW 123 wird die GVS gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.22 T1 (1 bis 2)	68 + 200 bis 70 + 120 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nrn. 1455, 1590/3,1715 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 68 + 200 bis Bau-km 70 + 120 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der parallel zur BAB verlaufende Weg wird rückgebaut bzw. überbaut und bis zu rund ~~75~~ 50 m weiter nördlich neu angelegt. Der Weg wird künftig im Zuge der neu zu bauenden BW 111 b (lfd. Nr. 2.1.3) bei Bau-km 68 + 520 und BW 112 a (lfd. Nr. 2.1.9) bei Bau-km 68 + 935 über den Aubach überführt. Von Bau-km 69 + 860 bis Bau-km 70 + 120 wird der Weg 6,0 m breit ausgeführt, da er auch als Betriebsumfahrt dient. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Von Bau-km 68 + 200 bis Bau-km ~~69 + 850~~ 69 + 830 wird der Weg wassergebunden befestigt. Von Bau-km ~~69 + 850~~ 69 + 830 bis Bau-km 70 + 120 wird der Weg für die Betriebsumfahrt asphaltiert. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.23 T1 (1)	68 + 591,5	öFW Fl.Nr. 1593 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 68 + 591,5 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird künftig im Zuge ~~der~~ des neu zu bauenden BW 111 (lfd. Nr. 2.1.4 T1) ~~und BW 111 a (lfd. Nr. 2.1.5)~~ über die A 8 und den Aubach überführt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird asphaltiert. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzun-gen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks BW 111 wird der öFW gesperrt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.24 (1)	68 + 650 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 1589/2 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) -	Bei Bau-km 68 + 650 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Grundstücke Fl. Nr. 1589 und Fl. Nr. 1591, Gemarkung Frasdorf werden künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.25 T1 (1)	69 + 700 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 789 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 69 + 700 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird bei Bau-km 69 + 700 an den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) angebunden. Die Anbindung wird wassergebunden befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.26 (2)	70 + 000 bis 70 + 050 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 958 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) -	Von Bau-km 70 + 000 bis Bau-km 70 + 050 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Das Grundstück Fl. Nr. 954, Gemarkung Frasdorf wird künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.2.6) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.27 T1 (2)	70 + 000 bis 70 + 050 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 798 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) -	Von Bau-km 70 + 000 bis Bau-km 70 + 050 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Ein Ersatz für die entfallene Wegbeziehung erfolgt über ~~die~~ den neu zu bauenden öFW~~´s~~ (lfd. Nr. 1.2.4 T1 ~~und 1.2.5~~), ~~und~~ den neu zu bauenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.2.2), die zukünftige Staatsstraße (lfd. Nr. 1.1.10) und die Aufeldstraße. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.28 (2)	70 + 240 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 798 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 240 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.6) wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.29 (2)	70 + 470 bis 70 + 490 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 966 Gemarkung Frasdorf	a) <u>E:</u> Gemeinde Frasdorf <u>U:</u> Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) <u>E+U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 70 + 470 bis Bau-km 70 + 490 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.30 T1 (2)	70 + 500 bis ~~70 + 530~~ 70 + 520 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 412 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 70 + 500 bis Bau-km ~~70 + 530~~ 70 + 520 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.31 (2)	70 + 510 bis 70 + 550 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 139 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) -	Von Bau-km 70 + 510 bis Bau-km 70 + 550 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Grundstücke Fl. Nr. 138 und Fl. Nr. 140, Gemarkung Frasdorf werden künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.2.7 T1) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.32 T1 (2)	70 + 990 bis 71 + 080 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 129 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 70 + 990 bis Bau-km 71 + 080 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. ~~Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der verbleibenden Wegeteile obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.33 (2)	71 + 130 bis 71 + 340	öFW Fl.Nr. 165 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) -	Von Bau-km 71 + 130 bis Bau-km 71 + 340 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.34 (2)	71 + 370 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 152 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 370 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt. Da auf dem öFW Fl. Nr. 152, Gemarkung Frasdorf kein befestigter Weg vorhanden ist, ist eine Anbindung an die neu zu bauende Staatsstraße (lfd. Nr. 1.1.8 T1) entbehrlich. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.35 T1 (2)	71 + 400 bis ~~71 + 430~~ 71 + 420 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 55 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 400 bis Bau-km ~~71 + 430~~ 71 + 420 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird bei Bau-km ~~71 + 430~~ 71 + 420 an die neu zu bauende Ortsstraße (lfd. Nr. 1.1.15 T1) angebunden. Die Anbindung wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.36 T1 (2)	71 + 430 bis 71 + 670 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 176 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 430 bis Bau-km 71 + 670 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Der Weg wird auf der Nordseite der nördlichen Rampe der Anschlussstelle Frasdorf neu angelegt. Der Weg wird asphaltiert. Um Falschfahrten im Kreisverkehr zu vermeiden, wird der unmittelbare Anschlussbereich an diesen mit einem optisch anderen Belag befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.37 T1 (2)	71 + 460 bis ~~71 + 510~~ 71 + 500 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 177 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 460 bis Bau-km ~~71 + 510~~ 71 + 500 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Der Weg wird auf der Ostseite der St 2093 neu angelegt. Der Weg wird wassergebunden befestigt. Der Anschluss an den Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.1.8 T1) wird asphaltiert. Um Falschfahrten im Kreisverkehr zu vermeiden, wird der unmittelbare Anschlussbereich an diesen mit ~~Rasennoppensteinen ausgeführt.~~ einem optisch anderen Belag befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.38 T1 (2)	71 + 490 bis ~~71 + 620~~ 71 + 540 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 193 Gemarkung Frasdorf	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 490 bis Bau-km ~~71 + 620~~ 71 + 540 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird bei Bau-km ~~71 + 530~~ 71 + 500 an den neu zu bauenden Kreisverkehr im Zuge der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) angebunden. Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Die Anbindung wird asphaltiert. Um Falschfahrten im Kreisverkehr zu vermeiden, wird der unmittelbare Anschlussbereich an diesen mit ~~Rasennoppensteinen ausgeführt.~~ einem optisch anderen Belag befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.38 a (2, 3)	71 + 800 bis 71 + 830	öFW Fl.Nrn. 373,190 Gemarkung Frasdorf	a) <u>E:</u> Gemeinde Frasdorf <u>U:</u> Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) <u>E+U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 800 bis Bau-km 71 + 830 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an den Böschungsfuß des westlichen Widerlagers der neuen Prientalbrücke, BW 117 (lfd. Nr. 2.1.16) verlegt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.39 T1 (2, 3)	71 + 870 bis 71 + 970 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 707 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 870 bis Bau-km 71 + 970 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg Fl.-Nr. 707, Gemarkung Umrathshausen wird als Baustellenzufahrt für die Prientalbrücke, BW 117 (lfd. Nr. 2.1.16) ausgebaut und mit zwei Ausweichstellen versehen. Außerdem wird bei Bau-km 71 + 950 ein rund 20 m langer Abschnitt nordwestlich der Einmündung des öFW in die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.1.16 T1) neu angelegt. Um die Eingriffe im unmittelbar neben der Prien verlaufenden Teilstück in den östlich des Weges verlaufenden Hang zu minimieren, erfolgt der Ausbau vom westlichen Bankettrand des bestehenden Weges nach Osten. Eine Verschiebung des Weges Richtung Westen zur Prien ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich. Der öFW erhält eine Fahrbahnbreite von 4,5 m. Beidseitig wird jeweils ein 0,5 m breites Bankett angeordnet. Der Weg wird asphaltiert. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.39 T1				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.40 (2 bis 3)	71 + 960 bis 72 + 320 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 619 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 71 + 960 bis Bau-km 72 + 320 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der parallel zur BAB verlaufende Abschnitt des Weges wird überbaut und rund 15 m bis 25 m weiter nördlich neu angelegt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.41 (3)	72 + 010 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 620 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 72 + 010 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird bei Bau-km 72 + 010 an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.40) angebunden. Die Anbindung wird wassergebunden befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.42 (3)	72 + 600 bis 72 + 660	öFW Fl.Nr. 395 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) -	Von Bau-km 72 + 600 bis Bau-km 72 + 660 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Das Grundstück Fl. Nr. 394, Gemarkung Umrathshausen wird künftig ausschließlich über den öFW (lfd. Nr. 1.1.43 T1) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.43 T1 (3)	~~72 + 660~~ 72 + 640 bis ~~72 + 810~~ 72 + 820 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 392 Gemarkung Umrathshausen	a) <u>E:</u> Gemeinde Frasdorf <u>U:</u> Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) <u>E+U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km ~~72 + 660~~ 72 + 640 bis Bau-km ~~72 + 810~~ 72 + 820 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der parallel zur BAB verlaufende Abschnitt des Weges wird überbaut und rund ~~60~~ 50 m weiter nördlich neu angelegt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.44 (3)	73 + 080 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 568 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 73 + 080 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme teilweise überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.45 (3)	73 + 160	öFW Fl.Nr. 80 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 73 + 160 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme teilweise überbaut. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.46 T1 (3)	~~73 + 310~~ 73 + 290 bis 73 + 325 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 78 Gemarkung Umrathshausen	a) <u>E:</u> Gemeinde Frasdorf <u>U:</u> Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) <u>E+U:</u> Gemeinde Frasdorf	~~Bei~~ Von Bau-km ~~73 + 310~~ 73 + 290 bis Bau-km 73 + 325 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. ~~Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.18) wird asphaltiert.~~ Die Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.18 T1) wird rund 10 m nach Nordosten verschoben. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.47 T1 (3)	~~73 + 310~~ 73 + 315 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 860 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Aschau i. Chiemgau U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Bei Bau-km ~~73 + 310~~ 73 + 315 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.18 T1) wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.48 T1 (3)	73 + 330 bis 73 + 410 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 92 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Aschau i. Chiemgau U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Aschau i. Chiemgau	~~Bei~~ Von Bau-km 73 + 330 bis Bau-km 73 + 410 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.18 T1) wird rund 90 m nach Südosten verlegt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.49 T1 (3,4)	73 + 590 bis 73 + 900 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nrn. 106,103 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 73 + 590 bis Bau-km 73 + 900 wird der bestehende ~~öFW~~ Weg von der Baumaßnahme ~~berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.~~ teilweise überbaut. ~~Der parallel zur BAB verlaufende Abschnitt des Weges wird überbaut und rund 40 m weiter nördlich neu angelegt.~~ ~~Fahrbahnbreite: 3,00 m~~ ~~Bankette: 2 x 0,75 m~~ ~~Der Weg wird wassergebunden befestigt.~~ Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.49 a T1 (3, 4)	74 + 060	öFW Fl.Nrn. 113/1, 113/2 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 74 + 060 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.50 T1 (4)	74 + 140 bis 74 + 260 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 186 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 74 + 140 bis Bau-km 74 + 260 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Soweit erforderlich wird der Weg zwischen der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.19) und der Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 1.2.19) ausgebaut. Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.51 T1 (4)	74 + 630 bis ~~74 + 840~~ 74 + 820 (nördlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 1314 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Frasdorf U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 74 + 630 bis Bau-km ~~74 + 840~~ 74 + 820 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der parallel zur BAB verlaufende Abschnitt des Weges wird überbaut und rund 40 m bis 70 m weiter nördlich neu angelegt. Die Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.21) wird rund ~~70~~ 40 m nach Norden verlegt. Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.52 (4)	74 + 780 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 1304 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Aschau i. Chiemgau U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Bei Bau-km 74 + 780 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.21) wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.53 (4)	74 + 800 (südlich der A 8)	öFW Fl.Nr. 1301 Gemarkung Umrathshausen	a) E: Gemeinde Aschau i. Chiemgau U: Eigentümer der Flurstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) b) E+U: Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Bei Bau-km 74 + 800 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.21) wird asphaltiert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.54 T1 (2)	70 + 970 (nördlich der A 8)	beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger Fl. Nr. 129/2 Gemarkung Frasdorf	a) + b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 970 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme ~~teilweise überbaut.~~ berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.14 T1) wird asphaltiert. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, werden die nicht mehr benötigten Wegeteile eingezogen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.54 a T1 (3 bis 4)	74 + 060 bis 74 + 150	Privatweg (Betriebsweg)	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland -- Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 74 + 060 wird der bestehende Privatweg (Betriebsweg) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Betriebsweg wird bei Bau-km 74 + 150 an die Gemeindeverbindungsstraße Umrathshausen – Aschau (lfd. Nr. 1.1.19) angebunden. Wegbreite: 2,00 m Der Weg wird mit Oberboden / Kiesgemisch befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.55 T1 (1, 2)	69 + 820 (nördlich der A 8)	Privatweg	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 957/1, Gem. Frasdorf ~~b) –~~	Bei Bau-km 69 + 820 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 957/1, Gemarkung Frasdorf) durch die Baumaßnahme berührt und ~~überbaut~~. an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss an den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 957/1, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.55 a (2)	69 + 960 (nördlich der A 8)	Zufahrten	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 952, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 69 + 960 werden die bestehenden Zufahrten zu Fl. Nr. 952, Gemarkung Frasdorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst Die Zufahrten werden asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 952, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.55 b (2)	69 + 960 (nördlich der A 8)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 949/2, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 69 + 960 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 949/2, Gemarkung Frasdorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 949/2, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.56 (2)	70 + 010 (nördlich der A 8)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 932, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 010 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 932, Gemarkung Frasdorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 932, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.56 a (2)	69 + 940 (südlich der A 8)	Zufahrt	a) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 797, Gem. Frasdorf b) -	Bei Bau-km 69 + 940 wird die Zufahrt durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird überbaut. Die Zufahrt zu Fl. Nr. 797, Gemarkung Frasdorf erfolgt künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.2.4 T1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.57 (2)	71 + 330 (südlich der A 8)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 179, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 330 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 179, Gemarkung Frasdorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 179, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.58 (2)	71 + 380 (südlich der A 8)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 181, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 380 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 181, Gemarkung Frasdorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 181, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.58 a T1 (3)	73 + 300 bis 73 + 330 (südlich der A 8)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 84, Gem. Umrathshausen ~~b) –~~	~~Bei~~ Von Bau-km 73 + 300 bis Bau-km 73 + 330 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 84, Gemarkung Umrathshausen durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird ~~überbaut.~~ asphaltiert. ~~Die Zufahrt zu Fl. Nr. 84, Gemarkung Umrathshausen erfolgt künftig über den öFW (lfd. Nr. 1.1.47).~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 84, Gemarkung Umrathshausen.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.59 (2)	69 + 890 bis 69 + 915 (südlich der A 8)	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Von Bau-km 69 + 890 bis Bau-km 69 + 915 wird der unselbständige Geh- und Radweg neben der Kr RO 5 (lfd. Nr. 1.1.9) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Wegbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der Kr RO 5 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Rosenheim.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.60 (2)	69 + 915 bis 69 + 980 (südlich der A 8)	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) E + U: Landkreis Rosenheim b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 915 bis Bau-km 69 + 980 wird der unselbständige Geh- und Radweg neben der künftigen St 2362 (lfd. Nr. 1.1.10) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Im Bereich des neu zu bauenden Kreisverkehrs wird der Weg überbaut und auf der Nordseite des Kreisverkehrs neu erstellt. Wegbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2362 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.61 (2)	71 + 250 bis 71 + 340 (südlich der A 8)	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) -	Von Bau-km 71 + 250 bis Bau-km 71 + 340 wird der unselbständige Geh- und Radweg neben der St 2093 und St 2362 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Ein Ersatz für die entfallene Wegbeziehung erfolgt über die Feuerhausstraße (lfd. Nr. 1.1.15 T1), den unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.62 T1) entlang der St 2093 und die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.2.3). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.62 T1 (2)	~~71 + 460~~ 71 + 425 bis ~~71 + 500~~ 71 + 595	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km ~~71 + 460~~ 71 + 425 bis Bau-km ~~71 + 500~~ 71 + 595 wird der unselbständige Geh- und Radweg links der St 2093 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Im Bereich des Kreisverkehrs südlich der BAB wird der Weg an diesen angepasst und im weiteren Verlauf bis zum Kreisverkehr nördlich der BAB verlängert. Dort wird er an den unselbständigen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße RO 23 (lfd. Nr. 1.1.63) angebunden. Der Geh- und Radweg quert die A 8 zusammen mit der St 2093 im Zuge des Überführungsbauwerkes BW 116 (lfd. Nr. 2.1.15). Wegbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) und von der Widmung erfasst. Die Kosten der Wegänderung tragen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung entsprechend den anteiligen Fahrbahnbreiten. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.63 (2)	71 + 470 bis 71 + 630 (nördlich der A 8)	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Von Bau-km 71 + 470 bis Bau-km 71 + 630 wird der unselbständige Geh- und Radweg rechts der Kr RO 23 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg verläuft parallel zur zu verlegenden Kr RO 23 (lfd. Nr. 1.1.11) und wird im Bereich des neu zu bauenden Kreisverkehrs (lfd. Nr. 1.1.8 T1) an den unselbständigen Geh- und Radweg entlang der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.62 T1) angebunden. Wegbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der Kr RO 23 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Rosenheim.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1 (1, 2)	69 + 860 (nördlich der A 8) und 69 + 990 (südlich der A 8)	Betriebsumfahrt	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 8 wird bei Bau-km 69 + 860 bzw. Bau-km 69 + 990 eine Betriebsumfahrt erstellt. Die Betriebsumfahrt mündet nördlich in den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) und südlich in den öFW (lfd. Nr. 1.2.4 T1). Die Betriebsumfahrt wird zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 (2)	70 + 025	St 2362	a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Die Staatsstraße 2362 wird zukünftig um ca. 200 m nach Westen verschoben und überquert im Zuge des neu zu bauenden BW 113 (lfd. Nr. 2.1.10) bei Bau-km 70+025 die A 8. Der neu zu bauende Abschnitt reicht von Bau-km 0-140 (Einmündung der neuen Ortsstraße von Ginnerting) der St 2362 bis zum neu zu bauenden Kreisverkehr südlich der BAB (lfd. Nr. 1.1.1). Dieser wird ebenfalls Bestandteil der St 2362. Die heutige Unterführung der Staatsstraße wird rückgebaut. <u>Kreisverkehr</u> Außendurchmesser: 40 m Fahrbahnbreiten: 7 m Belastungsklasse: 10 Die künftige Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die neue Straße wird von Bau-km 0 – 140 bis Bau-km 0 + 238 zur Staatsstraße gewidmet.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.2				Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks BW 113 wird der Verkehr auf der bestehenden St 2362 geführt.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 (2)	71 + 330 bis 71 + 470 (nördlich der A 8)	Gemeindestraße	a) – b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 71 + 330 bis Bau-km 71 + 470 ersetzt die Anbindung des öFW Fl. Nr. 169, Gemarkung Frasdorf an den überbauten Straßenabschnitt der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1). Die Anbindung erfolgt künftig an den neu zu bauenden Kreisverkehr. Die Verknüpfung mit der St 2093 wird somit um rund 130 m Richtung Osten verschoben. Die künftige Gemeindestraße erhält den Regelquerschnitt RQ 7,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt. Die technische Ausführung der Straßenmaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Die neue Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4 T1 (2)	69 + 920 bis 69 + 990 (südlich der A 8)	öFW	a) - b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 69 + 920 bis Bau-km 69 + 990 wird zur Anbindung des parallel zur BAB verlaufenden öFW Fl. Nr. 798 an den Kreisverkehr im Zuge der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) ein Weg angelegt. Dieser ersetzt den durch die St 2362 überbauten Abschnitt des öFW (lfd. Nr. 1.1.27 T1). Da der südliche Teil der Betriebsumfahrt in den Weg mündet, wird dieser 6,0 m breit mit beidseits 1,0 m breiten Banketten ausgeführt. Der Weg wird asphaltiert. Um Falschfahrten im Kreisverkehr zu vermeiden, wird der unmittelbare Anschlussbereich an diesen mit ~~Rasenpoppensteinen ausgeführt.~~ einem optisch anderen Belag befestigt. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5 T1 (2)	69 + 960 bis ~~70 + 070~~ 69 + 970 (südlich A 8)	~~öFW~~ Zufahrt	a) – b)E+U: ~~Gemeinde Frasdorf~~ Eigentümer Fl. Nr. 611, Gemarkung Frasdorf	Von Bau-km 69 + 960 bis Bau-km ~~70 + 070~~ 69 + 970 wird ~~zur Anbindung des parallel zur BAB verlaufenden öFW Fl.Nr. 798 an die St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) ein Weg angelegt.~~ eine Zufahrt zu Fl. Nr. 611, Gemarkung Frasdorf erstellt. ~~Dieser ersetzt den durch die St 2362 überbauten Abschnitt des öFW (lfd. Nr. 1.1.27).~~ ~~Fahrbahnbreite: 3,00 m~~ ~~Bankette: 2 x 0,75 m~~ ~~Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.~~ Die Zufahrt wird asphaltiert. Um Falschfahrten im Kreisverkehr zu vermeiden, wird der unmittelbare Anschlussbereich an diesen mit ~~Rasennoppensteinen ausgeführt.~~ einem optisch anderen Belag befestigt. ~~Der neue Weg wird zum öFW gewidmet.~~ ~~Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt ~~der Gemeinde Frasdorf.~~ dem Eigentümer Fl. Nr. 611, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6 (2)	70 + 000 (nördlich der A 8)	öFW	a) - b) <u>E+U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 000 wird ein Weg zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke angelegt. Dieser ersetzt den durch die St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) überbauten öFW (lfd. Nr. 1.1.26). Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7 T1 (2)	70 + 520 (nördlich der A 8)	öFW	a) - b) E+U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 520 wird ein Weg zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke angelegt. Dieser ersetzt den durch die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) teilweise überbauten öFW (lfd. Nr. 1.1.31). Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7 a T1 (2)	70 + 975	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 975 wird ein beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger angelegt. Zur Überwindung des Höhenunterschiedes auf der Südseite des Tunnels Frasdorf wird eine Treppenanlage erstellt. Der Weg ersetzt die abzubrechende Unterführung des Fußweges (lfd. Nr. 2.1.14) an gleicher Stelle. Wegbreite: 2,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Die Benutzung des Betriebswegs durch Fußgänger und Radfahrer wird gestattet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8 (1)	68 + 490 bis 68 + 600 (südlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 68 + 490 bis Bau-km 68 + 600 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zu den geplanten Lärmschutzanlagen (lfd. Nr. 2.3.5) sowie zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.3.2) angelegt. Der Betriebsweg wird an den öFW (lfd. Nr.1.1.23 T1) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9 T1 (1)	~~68 + 610~~ 68 + 915 bis 68 + 960 (südlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	~~Bei~~ Von Bau-km ~~68 + 610~~ 68 + 915 bis Bau-km 68 + 960 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zu den geplanten Lärmschutzanlagen (lfd. Nr. 2.3.5) angelegt. ~~Der Betriebsweg wird an den öFW (lfd. Nr. 1.1.23) angebunden.~~ Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird ~~wassergebunden~~ mit Oberboden / Kiesgemisch befestigt. ~~Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10 (1)	69 + 070 bis 69 + 210 (südlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 070 bis Bau-km 69 + 210 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.3.3) angelegt. Der Betriebsweg wird an den öFW (Fl. Nr. 1722, Gemarkung Frasdorf) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

entfällt

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11 T1 (2)	70 + 140 bis 70 + 170 (nördlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 70 + 140 bis Bau-km 70 + 170 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zum Havariebecken (lfd. Nr. 2.1.12 T1) und zum Schaltschrank (lfd. Nr. 2.1.12 T1) angelegt. Der Betriebsweg wird an die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.4) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. ~~Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.~~ Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12 T1 (2)	70 + 180 bis ~~70 + 500~~ 70 + 530 (nördlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E ~~+ U~~: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 70 + 180 bis Bau-km ~~70 + 500~~ 70 + 530 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zum Kabelhaus (lfd. Nr. 2.1.12 T1) und zu den geplanten Lärmschutzanlagen (lfd. Nr. 2.3.7) angelegt. Der Betriebsweg wird an die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.4) und an den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.13 T1) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. ~~Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.~~ Die Benutzung des Betriebswegs durch Fußgänger und Radfahrer wird gestattet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der ~~Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer~~ Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.13 T1 (2)	~~70 + 270~~ 70 + 070 bis ~~70 + 550~~ 70 + 540 (südlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km ~~70 + 270~~ 70 + 070 bis Bau-km ~~70 + 550~~ 70 + 540 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zu den geplanten Lärmschutzanlagen (lfd. Nr. 2.3.8) angelegt. Der Betriebsweg wird an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) angebunden. Wegbreite: 4,00 m Der Weg wird mit Oberboden / Kiesgemisch befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. ~~Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14 T1 (2)	~~71 + 190~~ 70 + 560 bis 71 + 480 (nördlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E ~~+ U:~~ Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km ~~71 + 190~~ 70 + 560 bis Bau-km 71 + 480 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zum Betriebsgebäude (lfd. Nr. 2.1.12 T1), zum Havariebecken (lfd. Nr. 2.1.12 T1) und zu den geplanten Lärmschutzanlagen (lfd. Nr. 2.3.11) angelegt. Der Betriebsweg wird bei Bau-km 70 + 560 an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) und bei Bau-km 71 + 380 an die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.2.3) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird von Bau-km ~~71 + 190~~ 70 + 560 bis Bau-km ~~71 + 380~~ 71 + 400 asphaltiert. Von Bau-km ~~71 + 380~~ 71 + 400 bis Bau-km 71 + 480 wird er mit Oberboden / Kiesgemisch befestigt. Die Benutzung des Betriebsweges durch die Eigentümer der an den Weg angrenzenden Flurstücke wird gestattet, um diese bewirtschaften zu können. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt ~~der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.~~ Gemeinde Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.15 T1 (2)	~~71 + 220~~ 71 + 190 bis 71 + 480 (südlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km ~~71 + 220~~ 71 + 190 bis Bau-km 71 + 480 wird ein Privatweg (Betriebs-weg) als Zufahrt zu den geplanten Lärmschutzanlagen (lfd. Nr. 2.3.12) angelegt. Der Betriebsweg wird bei Bau-km 71 + 320 an die St 2362 (lfd. Nr. 1.1.7 T1) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m bzw. Wegbreite: 4,00 m (Abschnitte mit Oberboden / Kiesgemisch) Die Anbindung an die St 2362 wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die parallel zu den geplanten Lärmschutzanlagen verlaufenden Abschnitte werden mit Oberboden / Kiesgemisch befestigt. ~~Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.16 T1 (3)	~~73 + 320~~ 73 + 335 bis ~~73 + 440~~ 73 + 560 (nördlich der A 8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km ~~73 + 320~~ 73 + 335 bis Bau-km ~~73 + 440~~ 73 + 560 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.3.7 T1) angelegt. Der Betriebsweg wird an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.18 T1) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. ~~Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17 T1 (4)	74 + 400 bis 74 + 600 (südlich der A8)	Privatweg (Betriebsweg)	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 74 + 400 bis Bau-km 74 + 600 wird ein Privatweg (Betriebsweg) als Zufahrt zu BW 122 (lfd. Nr. 2.1.21 T1) angelegt. Der Betriebsweg wird an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.21) angebunden. Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. ~~Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17 a T1 (1)	69 + 020 (nördlich der A 8)	Zufahrt	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 69 + 020 wird eine Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.3.3 T1) erstellt. Die Zufahrt wird an den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) angebunden. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17 b T1 (2)	71 + 400 (südlich der A 8)	Zufahrt	a) - b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 60, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 400 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 60, Gemarkung Frasdorf erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 60, Gemarkung Frasdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.18 T1 (2)	71 + 520 (nördlich der A 8)	Zufahrt	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 520 wird eine Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.3.4) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Um Falschfahrten im Kreisverkehr zu vermeiden, wird der unmittelbare Anschlussbereich an diesen mit ~~Rasennoppensteinen ausgeführt.~~ einem optisch anderen Belag befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.18 a T1 (3)	73 + 740 (südlich der A 8)	Zufahrt	a) - b) -	Bei Bau-km 73 + 740 wird eine provisorische Zufahrt zu Fl. Nr. 110 und 111, Gemarkung Umrathshausen erstellt. Diese dient der Erschließung des Flurstücks während des Neubaus des BW 120 (lfd. Nr. 2.1.19 T1) und des öFW (lfd. Nr. 1.1.49 a T1). Nach Fertigstellung des Bauwerks und des öFW wird die provisorische Zufahrt rückgebaut. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Provisoriums obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.19 (4)	74 + 260 (nördlich der A 8)	Zufahrt	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 74 + 260 wird eine Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.3.8 T1) erstellt. Die Zufahrt wird an den öFW (lfd. Nr. 1.1.50 T1) angebunden. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.20 T1 (2)	70 + 540 bis 70 + 745 (südlich der A 8)	Unselb-ständiger Gehweg	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 70 + 540 bis Bau-km 70 + 745 wird ein unselbständiger Gehweg neben der Gemeindever-bindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) angelegt. Dieser dient als Ersatz für die bestehende Gehwegverbindung entlang der St 2362 von Ginnerting nach Frasdorf (Simseestraße, lfd. Nr. 1.1.5) und führt zukünftig über den Betriebsweg (lfd. Nr. 1.2.12 T1) und den Tunnel Frasdorf, BW 114 (lfd. Nr. 2.1.12 T1) entlang der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13). Wegbreite: 1,50 m Bankett: 0,50 m Der Weg wird asphaltiert. Von Bau-km 70 + 650 bis Bau-km 70 + 745 erhält er eine Stützwand, um den Höhenunterschied zwischen dem Weg und den südlich angren-zenden Flurstücken teilweise abzu-fangen. Der unselbständige Gehweg wird Bestandteil der Gemeindeverbin-dungsstraße und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal-tung. Die Unterhaltung obliegt der Ge-meinde Frasdorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 (1)	68 + 071,5	BW 109 Unterführung des Weißenbaches	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 071,5 wird die bestehende Unterführung des Weißenbaches durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der Weißenbach (lfd. Nr. 5.2) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: 15,00 m Lichte Höhe: ≥ 5,00 m Breite zw. d. Geländern: 37,10 m Kreuzungswinkel: 80 gon Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2 (1)	68 + 301,5	BW 110 Unterführung des Weißenbaches	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 301,5 wird die bestehende Unterführung des Weißenbaches durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der Weißenbach (lfd. Nr. 5.3) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: 15,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,75 m Breite zw. d. Geländern: 37,10 m Kreuzungswinkel: 70 gon Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3 (1)	68 + 520 (nördlich der A 8)	BW 111 b Unterführung des Aubaches	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 68 + 520 kreuzt der Aubach den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) und wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,20 m Breite zw. d. Geländern: 6,00 m Kreuzungswinkel: 53 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Gemeinde Frasdorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4 T1 (1)	68 + 591,5	BW 111 Überführung öFW bei Thal	a) + b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 591,5 wird die bestehende Überführung des öFW bei Thal durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der öFW (lfd. Nr. 1.1.23 T1) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die BAB und den Aubach überführt: Lichte Weite: ~~28,00 m + 28,00 m~~ 17,00 m + 26,00 m + 28,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 6,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.5 (1)	68 + 591,5 (nördlich der A 8)	BW 111 a Unterführung des Aubaches	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 68 + 591,5 kreuzt der Aubach (lfd. Nr. 5.5) den öFW bei Thal (lfd. Nr. 1.1.23) und wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 5,00 m Breite zw. d. Geländern: 22,60 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Gemeinde Frasdorf.

entfällt

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.6 T1 (1)	68 + 640 (nördlich der A 8)	Unterführung des Aubaches	a) E + U: Gemeinde Frasdorf b) -	Bei Bau-km 68 + 640 wird die bestehende Unterführung des Aubaches durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Das Bauwerk wird entbehrlich, da der öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) von der Süd- auf die Nordseite des Aubaches verlegt wird. Somit ist künftig eine Erschließung der Fl. Nr. 1589, Gemarkung Frasdorf ohne Querung des Aubaches möglich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.7 (1)	68 + 929,5	BW 112 Unterführung des Augrabens	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 929,5 wird die bestehende Unterführung des Augrabens durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der Augraben (lfd. Nr. 5.7) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: 6,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Breite zw. d. Geländern: 37,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.8 (1)	68 + 930	Unterführung des Augrabens	a) E + U: Gemeinde Frasdorf b) -	Bei Bau-km 68 + 930 wird die bestehende Überführung des Augrabens durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Das Bauwerk wird entbehrlich, da der öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) von der Süd- auf die Nordseite des Aubaches verlegt wird und diesen künftig im Zuge des BW 112 a (lfd. Nr. 2.1.9) quert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.9 (1)	68 + 935	BW 112 a Unterführung des Aubaches	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 68 + 935 kreuzt der Aubach (lfd. Nr. 5.5 T1) den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) und wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 1,80 m Breite zw. d. Geländern: 6,00 m Kreuzungswinkel: 85 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Gemeinde Frasdorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.10 (2)	70 + 025	BW 113 Überführung der St 2362 Söllhuben – Frasdorf	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 70 + 220 wird die bestehende Unterführung der St 2362 alt durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) wird bei Bau-km 70 + 025 mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die BAB überführt: Lichte Weite: 27,10 m + 27,10 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 10,60 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.11 (2)	70 + 025 (nördlich der A 8)	BW 113 a Unterführung öFW / Betriebsumfahrt	a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 70 + 025 kreuzt der öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1), der in diesem Bereich auch als Betriebsumfahrt dient, die St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) und wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite: 8,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 22,50 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.12 T1 (2)	70 + 500 bis 71 + 090	BW 114 Tunnel Frasdorf	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 70 + 500 bis Bau-km 71 + 090 wird ein Tunnel mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite: 15,50 m + 15,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Länge: 590,00 m Für den Betrieb werden westlich des Tunnels ein Schaltschrank und ein Kabelhaus sowie im Bereich des westlichen Portals ein Funkmast errichtet. Östlich des Tunnels wird ein Betriebsgebäude errichtet. Die im Schadensfall anfallenden Flüssigkeiten werden in zwei Havariebecken westlich und östlich des Tunnels aufgefangen, abgesaugt und fachgerecht entsorgt, sodass sie nicht ~~direkt~~ in die Vorflut gelangen können. Für Revisionszwecke werden bei beiden Havariebecken Anschlussleitungen an die Streckenentwässerung (lfd. Nr. 3.1.6 T1 bzw. 3.1.10 T1) vorgesehen. Der Tunnel erhält bei Bau-km 70 + 795 je einen Notausgang auf der Nord- und Südseite. Der nördliche Fluchtweg erhält ein Fluchttreppenhaus, das ~~wird bei Bau-km 71 + 220~~ an den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.14 T1) angebunden wird. ~~Bei Bau-km 70 + 800 erhält er eine Stützwand zur Abstützung des Hangs auf der Nordseite des Tunnels.~~ Der südliche Fluchtweg wird bei Bau-km 70 + 750 an die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) angebunden. Die Fluchtwege werden asphaltiert. An den Tunnelportalen werden Rauchtrennwände angeordnet. Der Tunnel einschließlich aller Betriebseinrichtungen wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 2.1.12 T1				Die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) wird im Zuge des Tunnels bei Bau-km 70 + 535 über die A 8 überführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung Im Falle von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, bei denen eine Zugänglichkeit des Bauwerks von außen notwendig wird, ist der Zugriff auf die hierfür benötigten Flächen zu gewährleisten. Nach Durchführung der Instandsetzungsarbeiten werden die von der Maßnahme beeinträchtigten Flächen wieder ordnungsgemäß renaturiert.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.13 (2)	70 + 750	BW 114 alt Unterführung Gemeindeverbindungsstraße	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Bei Bau-km 70 + 750 wird die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Das Bauwerk wird entbehrlich, da die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.13) die BAB künftig im Zuge des Tunnels Frasdorf, BW 114 (lfd. Nr. 2.1.12 T1) quert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.14 T1 (2)	70 + 980	BW 115 Unterführung Fußweg	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Bei Bau-km 70 + 980 wird die bestehende Fußwegunterführung durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Unterführung wird durch den neu zu bauenden beschränkt öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.2.7a T1) ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.15 (2)	71 + 495,5	BW 116 Überführung der St 2093 Prien - Aschau	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 340 wird die bestehende Unterführung der St 2093 durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) wird bei Bau-km 71 + 495,5 zusammen mit dem unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.62 T1) mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die BAB überführt: Lichte Weite: 27,00 m + 29,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 12,30 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Kostenteilung wird in einer Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.16 (2, 3)	71 + 881,95	BW 117 Prientalbrücke	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 881,95 wird die bestehende Prientalbrücke durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die BAB quert das Priental mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite (⊥): 133,62 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m bis ca. 14 m Breite zw. d. Geländern: 39,10 m Kreuzungswinkel: 65 gon Länge (∢): 158,50 m Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.1.16 T1) bzw. den öFW (lfd. Nr. 1.1.39 T1). Zur Erschließung des Baufelds westlich der Prien wird südlich der Prientalbrücke eine Behelfsbrücke errichtet, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder rückgebaut wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.17 (3)	72 + 594,5	BW 118 Überführung der GVS Leitenberg - Aschau	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 72 + 594,5 wird die bestehende Überführung der GVS Leitenberg – Aschau durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.17) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die BAB überführt: Lichte Weite: 51,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 10,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.18 T1 (3)	~~73 + 315~~ 73 + 335	BW 119 Überführung der GVS Umraths-hausen - Seehaus	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 73 + 315 wird die bestehende Überführung der GVS Umrathshausen – Seehaus durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.18 T1) wird bei Bau-km 73 + 335 mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die BAB überführt: Lichte Weite: ~~27,00 m + 27,00 m~~ 27,50 m + 30,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 10,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.18 a T1 (3)	73 + 335 (südlich der A 8)	BW 119a Unterführung eines Viehtriebes	a) -- b) E + U: Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Bei Bau-km 73 + 335 kreuzt ein Viehtrieb die GVS Umrathshausen – Seehaus (lfd. Nr. 1.1.18 T1) und wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite 2,90 m Lichte Höhe: ≥ 2,10 m Länge 19,00 m (Scheitel) Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.19 T1 (3, 4)	74 + 060,2	BW 120 Unterführung Bahnlinie Prien – Aschau + ~~2~~ öFW + Betriebsweg	a) + b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 74 + 060,2 wird die bestehende Unterführung der eingleisigen Bahnlinie Prien – Aschau, ~~und zweier~~ eines öFW´s und eines Betriebsweges durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Bahnlinie, ~~und die beiden~~ der öFW´~~s~~ und der Betriebsweg werden mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: ~~13,00 m~~ 17,45 m Lichte Höhe: ≥ 5,70 m Breite zw. d. Geländern: 37,60 m Kreuzungswinkel: 73,1 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 14 Abs. 1 EKrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Eventuelle bauzeitliche Einschränkungen werden mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt. Da der öFW (lfd. Nr. 1.1.49 a T1) während des Neubaus der Unterführung gesperrt werden muss, erfolgt die Erschließung der Fl. Nr. 111, Gemarkung Umrathshausen in dieser Zeit über die provisorische Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.18 a T1).

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.20 T1 (4)	74 + 157,9	BW 121 Unterführung der GVS Umraths-hausen – Aschau	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 74 + 157,9 wird die bestehende Unterführung der GVS Umrathshausen – Aschau durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.19) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: ~~9,00 m~~ 10,10 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 37,10 m Kreuzungswinkel: 85 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.21 T1 (4)	74 + 375	BW 122 Wildunterführung Bärnseegraben	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 74 + 375 wird der bestehende Durchlass des Bärnseegrabens durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der Bärnseegraben (lfd. Nr. 5.10 T1) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: ~~24,50 m + 24,50 m~~ 14,50 m + 20,00 m + 14,50 m Lichte Höhe: ≥ 5,00 m - ~~ca.~~ 6,40 m Breite zw. d. Geländern: 45,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon Durch Geländemodellierung werden unter der Brücke wechselnasse Standorte ermöglicht und die nördlich und südlich gelegenen Feucht- und Moorgebiete besser mit einbezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.22 T1 (4)	74 + 800	BW 123 Überführung der GVS Spöck - Pfaffing	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 74 + 800 wird die bestehende Überführung der GVS Spöck - Pfaffing durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.21) wird mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die BAB überführt: Lichte Weite: ~~62,20 m~~ 48,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 10,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.23 (4)	75 + 193,8	BW 124 Durchlass Moosbach	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 75 + 193,8 wird der bestehende Durchlass des Moosbaches durch die Baumaßnahme berührt und verlängert. Der Moosbach wird mit dem verlängerten Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: 3,00 m Lichte Höhe: ≥ 3,00 m Länge: 66,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon Der Moosbach wird soweit erforderlich angepasst. Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 13 a Abs. 1 FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.24 (4)	75 + 218,7	BW 125 Unterführung öFW bei Hötzing	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 75 + 218,7 wird die bestehende Unterführung des öFW bei Hötzing durch die Baumaßnahme berührt und verlängert. Der öFW wird mit dem verlängerten Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: ≥ 3,50 m Breite zw. d. Geländern: 33,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon Der öFW wird soweit erforderlich angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.25 (4)	75 + 506,3	BW 126 Unterführung GVS Hötzing - Gröben	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 75 + 506,3 wird die bestehende GVS Hötzing - Gröben durch die Baumaßnahme berührt und verlängert. Die Gemeindeverbindungsstraße wird mit dem verlängerten Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der BAB unterführt: Lichte Weite: 4,50 m Lichte Höhe: ≥ 3,70 m Länge: 37,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Gemeindeverbindungsstraße wird soweit erforderlich angepasst. Zur Sicherung der verbreiterten Dammböschung im Bereich der südöstlich gelegenen Betriebsumfahrt wird am Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn Salzburg in Verlängerung der Flügelmauer des Unterführungsbauwerks eine Stützkonstruktion von Bau-km 75 + 510 bis Bau-km 75 + 550 vorgesehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks sowie der Stützkonstruktion obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1 (1)	68 + 000	Durchlass 1,10 x 1,20	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 000 wird der bestehende Durchlass des Mühlbaches durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der Mühlbach (lfd. Nr. 5.1) wird mit einem neuen Durchlass mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite: 1,20 m Lichte Höhe: 1,10 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2 (1)	68 + 565 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 565 wird der Grabenlauf (lfd. Nr. 5.4) mit einem Durchlass DN 500 unter dem Privatweg (lfd. Nr. 1.2.8) unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.3 (1)	68 + 585 (südlich der A 8)	Durchlass DN 400	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 585 wird der Grabenlauf (lfd. Nr. 5.4) mit einem Durchlass DN 400 unter dem Privatweg (lfd. Nr. 1.2.8) unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.4 T1 (1)	68 + 590 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdof	Bei Bau-km 68 + 590 wird der Grabenlauf (lfd. Nr. 5.6 T1) mit einem Durchlass DN 500 unter dem öFW bei Thal (lfd. Nr. 1.1.23 T1) unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.5 (1)	68 + 620 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 68 + 620 wird der Grabenlauf (lfd. Nr. 5.6) mit einem Durchlass DN 500 unter dem Privatweg (lfd. Nr. 1.2.9) unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

entfällt

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.6 (1)	69 + 200 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 69 + 200 wird der Grabenlauf mit einem Durchlass DN 500 unter dem Privatweg (lfd. Nr. 1.2.10) unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

entfällt

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.7 (2)	71 + 360 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 1000	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Der bestehende Durchlass DN 1000 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.8 (2)	71 + 400 (nördlich der A 8)	Durchlässe 2 x DN 1000	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Die bestehenden Durchlässe 2 x DN 1000 werden nicht mehr benötigt und werden im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1 (1)	67 + 820 bis 68 + 044 (südlich der A 8)	Blendschutzwall	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 67 + 820 bis Bau-km 68 + 044 wird ein Blendschutzwall zwischen der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) und der Kr RO 5 errichtet. Dieser schließt unmittelbar an den Lärmschutzwall des Ausbauabschnitts Rosenheim – Achenmühle an. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 beträgt ca. 2,0 m. Der Blendschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2 (1)	68 + 039 bis 68 + 115 (nördlich der A 8) und 68 + 044 bis 68 + 085 (südlich der A 8)	Irritations-schutzwand bei BW 109, Unterführung des Weißen-baches	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Im Zuge des BW 109 wird beidseits der A 8 eine 2,0 m hohe Irritations-schutzwand errichtet, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können. Die Irritationsschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3 (1)	68 + 085 bis 68 + 298 (südlich der A 8)	Blendschutzwall	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 68 + 085 bis Bau-km 68 + 298 wird ein Blendschutzwall zwischen der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) und der Kr RO 5 errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 beträgt ca. 2,0 m. Der Blendschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.4 (1)	68 + 256 bis 68 + 329 (nördlich der A 8) und 68 + 298 bis 68 + 329 (südlich der A 8)	Irritations-schutzwand bei BW 110, Unterführung des Weißen-baches	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Im Zuge des BW 110 wird beidseits der A 8 eine 2,0 m hohe Irritations-schutzwand errichtet, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können. Die Irritationsschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.5 (1)	68 + 329 bis 68 + 720 (südlich der A 8)	Lärmschutzwall	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 68 + 329 bis Bau-km 68 + 720 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Wallhöhen betragen: Bau-km 68 + 329 bis 68 + 380: 2 m – 4,5 m Bau-km 68 + 380 bis 68 + 720: 4,5 m Die angegebenen Wallhöhen beziehen sich auf die Höhe über Fahrbahn (Gradiente). Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.6 T1 (2)	69 + 878 bis 70 + 014 (nördlich der A 8)	Lärmschutzwallwandkombination	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 69 + 878 bis Bau-km 70 + 014 ~~ein Lärmschutzwall~~ eine Lärmschutzwallwandkombination errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt ~~4,0~~ 5,0 m. Davon entfallen auf die Wand 1,0 m und den Wall 4,0 m. Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.7 (2)	70 + 031 bis 70 + 500 (nördlich der A 8)	Lärmschutzwand	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 70 + 031 bis Bau-km 70 + 500 eine einkragende Lärmschutzwand errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt 6,5 m. Die Einkragung beträgt 2,5 m ab Fahrbahnrand. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.8 (2)	70 + 031 bis 70 + 500 (südlich der A 8)	Lärmschutzwand	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 70 + 031 bis Bau-km 70 + 500 eine einkragende Lärmschutzwand errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt 6,5 m. Die Einkragung beträgt 2,5 m ab Fahrbahnrand. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.9 (2)	70 + 235 bis 70 + 380 (südlich der A 8)	Lärmschutzwand	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Von Bau-km 70 + 235 bis Bau-km 70 + 380 wird die bestehende Lärmschutzwand durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Lärmschutzwand wird durch eine einkragende Lärmschutzwand (lfd. Nr. 2.3.8) ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.10 (2)	70 + 630 bis 71 + 470 (südlich der A 8)	Lärmschutzwand	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Von Bau-km 70 + 630 bis Bau-km 71 + 410 wird die bestehende Lärmschutzwand durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Die Lärmschutzwand wird durch einen Tunnel (lfd. Nr. 2.1.12 T1) und eine einkragende Lärmschutzwand (lfd. Nr. 2.3.12) ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.11 T1 (2)	71 + 090 bis 71 + 488 (nördlich der A 8)	Lärmschutzwand	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 71 + 090 bis Bau-km 71 + 488 eine einkragende Lärmschutzwand errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt ~~6,5~~ 7,0 m. Die Einkragung beträgt 2,5 m ab Fahrbahnrand. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.12 T1 (2)	71 + 090 bis 71 + 488 (südlich der A 8)	Lärmschutzwand	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 71 + 090 bis Bau-km 71 + 488 eine einkragende Lärmschutzwand errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt ~~6,5~~ 7,0 m. Die Einkragung beträgt 2,5 m ab Fahrbahnrand. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.13 T1 (3)	72 + 605 bis ~~73 + 305~~ 73 + 330 (nördlich der A 8)	Lärmschutzwallwandkombination bzw. Lärmschutzwall	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 72 + 605 bis Bau-km ~~73 + 305~~ 73 + 330 eine Lärmschutzwallwandkombination bzw. ein Lärmschutzwall errichtet. Die Wallhöhen betragen: Bau-km 72 + 605 bis 72 + 825: 10,0 m Bau-km 72 + 825 bis 72 + 910: 10,0 m – 8,0 m Bau-km 72 + 910 bis ~~73 + 305~~ 73 + 330: 8,0 m Die angegebenen Wallhöhen beziehen sich auf die Höhe über Fahrbahn (Gradiente). Von Bau-km 72 + 605 bis Bau-km 72 + 910 wird auf den Wall eine 3,0 m hohe Wand aufgesetzt, so dass sich eine Gesamthöhe des Lärmschutzes von 13,0 m – 11,0 m ergibt. Die Böschung~~sneigung~~ auf der von der BAB abgewandten Seite ~~variiert aus gestalterischen Gründen und zur Unterbringung von Überschussmassen zwischen 1 : 1,5 und 1 : 3.~~ wird in Teilbereichen durch eine Geländeangleichung (lfd. Nr. 7.1.8 a T1) ersetzt. Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.14 T1 (3)	73 + 050 bis 73 + 490 (südlich der A 8)	Lärmschutzwall	a) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 84 und Fl. Nr. 93, Gem. Umrathshausen b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Eigentümer Fl. Nr. 84 und Fl. Nr. 93, Gem. Umrathshausen	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 73 + 050 bis Bau-km 73 + 490 ein Lärmschutzwall errichtet. Von Bau-km 73 + 050 bis Bau-km 73 + 160 und von Bau-km 73 + 400 bis Bau-km 73 + 490 handelt es sich um einen Neubau. Von Bau-km 73 + 160 bis Bau-km 73 + 400 ist bereits ein privater Lärmschutzwall vorhanden. Da die BAB im Zuge des asymmetrischen Ausbaus nach Norden abgerückt wird, wird zur Verbesserung der Abschirmung zwischen der südlichen Richtungsfahrbahn und dem bestehenden Wall ein neuer Lärmschutzwall errichtet. Die Krone des neuen und des bestehenden Walls werden durch eine Geländemodellierung (lfd. Nr. 7.1.9 T1) zu einer überbreiten Krone verbunden. Zur Unterbringung von Überschussmassen wird die Krone zusätzlich ca. 1,5 bis 2,0 m erhöht. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt 3,0 m – 8,4 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig mit Ausnahme der Fl. Nr. 84 und Fl. Nr. 93, Gemarkung Umrathshausen der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Auf Fl. Nr. 84 und Fl. Nr. 93, Gemarkung Umrathshausen obliegt die Unterhaltung weiterhin den jeweiligen Eigentümern. Der Lärmschutzwall wird künftig, mit Ausnahme der Fl. Nr. 84 und Fl. Nr. 93, Gemarkung Umrathshausen, Bestandteil der A8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.15 T1 (3 bis 4)	~~73 + 320~~ 73 + 340 bis ~~74 + 050~~ 74 + 047 (nördlich der A 8)	Lärmschutz-wall-wandkombi-nation	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km ~~73 + 320~~ 73 + 340 bis Bau-km ~~74 + 050~~ 74 + 047 eine Lärmschutz-Wall-Wand-Kombination errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt ~~8,0~~ 10,0 m. Davon entfallen auf die Wand ~~2,0~~ 4,0 m und den Wall 6,0 m. Die Böschung~~sneigung~~ auf der von der BAB abgewandten Seite ~~variiert aus gestalterischen Gründen und zur Unterbringung von Überschussmassen zwischen 1 : 1,5 und 1 : 3.~~ wird in Teilbereichen durch eine Geländeangleichung (lfd. Nr. 7.1.9 a T1) ersetzt. ~~Der Lärmschutzwall~~ Die Lärmschutzwallwandkombination wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.16 (4)	74 + 314 bis 74+ 436 (nördlich und südlich der A 8)	Irritationsschutzwand bei BW 122, Wildunterführung Bärnseegraben	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Im Zuge des BW 122 wird beidseits der A 8 eine 2,0 m hohe Irritationsschutzwand errichtet, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können. Die Irritationsschutzwand wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.17 T1 (4)	74 + 640 bis 74 + 795 (nördlich der A 8)	Lärmschutzwall	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 74 + 640 bis Bau-km 74 + 795 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt 6,0 m. ~~Die Böschungsneigung auf der von der BAB abgewandten Seite variiert aus gestalterischen Gründen und zur Unterbringung von Überschussmassen zwischen 1 : 1,5 und 1 : 10.~~ Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.18 T1 (4)	74 + 805 bis 75 + 000 (nördlich der A 8)	Lärmschutzwallwand-kombination	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 74 + 805 bis Bau-km 75 + 000 ~~ein Lärmschutzwall~~ eine Lärmschutzwallwandkombination errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1 T1) beträgt ~~7,0~~ 8,0 m. Davon entfallen auf die Wand 1,0 m und den Wall 7,0 m. ~~Die Böschungsneigung auf der von der BAB abgewandten Seite variiert aus gestalterischen Gründen und zur Unterbringung von Überschussmassen zwischen 1 : 1,5 und 1 : 10.~~ Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Parkplätze

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1 (1, 2, 3)	68 + 200 (nördlich der A 8) und 70 + 400 (nördlich der A 8) und 70 + 500 (südlich der A 8) und 72 + 100 (südlich der A 8)	Parkplatz	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Die bereits aufgelassenen Parkplätze bei Bau-km 68 + 200, Bau-km 70 + 400, Bau-km 70 + 500 und Bau-km 72 + 100 werden im Zuge der Baumaßnahme rückgebaut bzw. überbaut. Die nicht benötigten Bestandteile werden entsiegelt und rekultiviert. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden die nicht mehr benötigten Bestandteile eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Parkplätze

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2 T1 (2)	71 + 450 (nördlich der A 8)	Pendlerparkplatz	a) + b) E: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung U: Gemeinde Frasdorf	Die als Pendlerparkplatz genutzte Betriebsfläche bei Bau-km 71 + 380 wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut und durch einen neu zu bauenden Pendlerparkplatz mit ca. 40 Stellplätzen bei Bau-km 71 + 450 ersetzt. Die asphaltierte Fläche des Pendlerparkplatzes bei Bau-km 71 + 380 wird entsiegelt und rekultiviert. Der Pendlerparkplatz wird an die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.2.3) angebunden. Die Anbindung an die Gemeindestraße und der neu zu bauende Pendlerparkplatz werden asphaltiert. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt über den Ökoflächenpool „Nußdorfer Au“ vgl. lfd. Nr. 6.3.10 T1. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung, Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht obliegt der Gemeinde Frasdorf und wird in einer Vereinbarung geregelt.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Einfriedungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.1 (2)	71 + 350 (nördlich der A 8)	Mauer	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 170, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 350 wird die bestehende Mauer durch die Baumaßnahme berührt. Die Mauer wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 170, Gemarkung Frasdorf.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Einfriedungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.2 (2)	71 + 380 (südlich der A 8)	Mauer	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 181, Gem. Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 380 wird die bestehende Mauer durch die Baumaßnahme berührt. Die Mauer wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 181, Gemarkung Frasdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 T1 (1)	67 + 747 bis 68 + 079	A 8 Entwässerungsabschnitt 0	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen sowie entlang der Lärm- und Blendschutzwälle in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens und in Dammlagen wird soweit erforderlich das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen wird das Wasser am Baubeginn in den westlich angrenzenden Nachbarabschnitt abgeleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. ~~Sofern dieser Planungsabschnitt vor dem Abschnitt Rosenheim – Achenmühle fertiggestellt wird, wird das in diesem Entwässerungsabschnitt anfallende Oberflächenwasser wie im Bestand über Leitungen dem bestehenden Grabensystem zugeführt.~~

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2 (1)	68 + 079 bis 68 + 309	A 8 Entwässerungsabschnitt 1	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird entlang des Blendschutzwalls in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens und in Dammlagen wird soweit erforderlich das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 1 (lfd. Nr. 3.3.1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3 (1)	68 + 309 bis 68 + 933,5	A 8 Entwässerungsabschnitt 2	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen sowie entlang der Lärmschutzwälle in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens und in Dammlagen wird soweit erforderlich das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 2 (lfd. Nr. 3.3.2). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4 T1 (1)	68 + 515 bis 68 + 590 (nördlich der A 8)	Entwässerung öFW und Außengebiet	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Das anfallende Oberflächenwasser des öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) und des Hangs nördlich hiervon wird in einer Mulde gesammelt und über eine Dammfußmulde zum Aubach geleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5 T1 (1)	68 + 590 bis 68 + 935 (nördlich der A 8)	Entwässerung öFW und Außengebiet	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Das anfallende Oberflächenwasser des öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) und des Hangs nördlich hiervon wird in einer Mulde gesammelt und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.2) in den Aubach (lfd. Nr. 5.5 T1) geleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6 T1 (1 bis 2)	68 + 933,5 bis 70 + 500	A 8 Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird entlang des Lärmschutzwalls ~~sowie der Seitendeponie~~ in Mulden gesammelt. Entlang der Trogbauwerke (Lärmschutzwände mit schrägem Abschluss) und des Mittelstreifens sowie in Dammlagen wird soweit erforderlich das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser ~~zur~~ zu den Regenwasserbehandlungsanlagen BECK 3.1 und 3.2 (lfd. Nr. 3.3.3 T1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7 T1 (2)	~~69 + 970~~ 69 + 950 bis 70 + 000 (südlich der A 8)	Entwässerung St 2362	a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das (bei Starkregen) anfallende Oberflächenwasser der St 2362 wird in einer Dammfußmulde gesammelt und bei Bau-km 70 + 000 in den bestehenden Entwässerungsgraben entlang der BAB über einen Durchlass (lfd. Nr. 3.2.4 a T1) eingeleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.8 T1 (2)	70 + 180 bis 70 + 530 (nördlich der A 8)	Entwässerung Gemeindeverbindungsstraße, öFW´s, Privatweg und Außengebiet	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Gemeinde Frasdorf~~,~~ ~~Beteiligte~~	Das anfallende Oberflächenwasser der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) und der öFW´s (lfd. Nr. 1.1.29 und 1.1.30 T1) wird in Einschnittsbereichen in Mulden gesammelt. Das anfallende Oberflächenwasser des Privatwegs (lfd. Nr. 1.2.12 T1) und des Hangs nördlich hiervon wird ebenfalls in einer Mulde gesammelt und mit dem Wasser der Gemeindeverbindungsstraße und den öFW´s über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.6) in den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.2) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang des Privatwegs der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung~~,~~ und entlang der Gemeindeverbindungsstraße sowie den öFW´s der Gemeinde Frasdorf. ~~und entlang den öFW´s den Beteiligten.~~

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9 (2)	70 + 570 bis 70 + 740 (südlich der A 8)	Entwässerung Gemeindeverbindungsstraße	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Das anfallende Oberflächenwasser der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.13) und der Böschung der Tunnelanschüttung (lfd. Nr. 7.1.5 T1) wird über eine Mulde und Verrohrungen in den bestehenden Regenwasserkanal (lfd. Nr. 4.4.3) eingeleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10 T1 (2)	71 + 090 bis 71 + 957 ~~(nördlich der A 8)~~	A 8 und Anschlussstelle Frasdorf Entwässerungsabschnitt 4	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen in Mulden gesammelt. Entlang der Trogbauwerke (Lärmschutzwände mit schrägem Abschluss) und des Mittelstreifens wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 4 (lfd. Nr. 3.3.4). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.11 T1 (2)	71 + 090 bis 71 + 215 (nördlich der A 8)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser des Hangs nördlich der Geländeangleichung (lfd. Nr. 7.1.6) wird in einer Mulde gesammelt und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.10 T1) in den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.3 T1) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.12 (2)	71 + 270 bis 71 + 310 (südlich der A 8)	Entwässerung St 2362	a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der St 2362 (lfd. Nr. 1.1.7 T1) wird über eine bestehende Mulde in die bestehende Fahrbahnentwässerung eingeleitet. Die Mulde ist soweit erforderlich an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.13 T1 (2)	71 + 375 bis 71 + 465 (nördlich der A 8)	Entwässerung St 2093	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) wird im Einschnittsbereich in Mulden gesammelt und zum Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.3 T1) geleitet. Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung entsprechend den anteiligen Fahrbahnbreiten. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.14 (2)	71 + 500 bis 71 + 600 (nördlich der A 8)	Entwässerung Kr RO 23	a) - b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Das anfallende Oberflächenwasser der Kr RO 23 (lfd. Nr. 1.1.11), des Hangs nördlich hiervon, des unselbständigen Geh- und Radweges (lfd. Nr. 1.1.63) sowie des Hangs südlich davon wird in Mulden gesammelt und über Einläufe und Rohrleitungen in den bestehenden Regenwasserkanal (lfd. Nr. 4.4.7) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Rosenheim.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.15 T1 (2)	~~71 + 520~~ 71 + 495 bis 71 + 620 (südlich der A 8)	Entwässerung St 2093	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser entlang der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1) wird im Einschnittsbereich über eine Mulde in die bestehende Fahrbahnentwässerung eingeleitet. Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung entsprechend den anteiligen Fahrbahnbreiten. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.16 T1 (2, 3)	71 + 900 (nördlich der A 8)	Entwässerung öFW	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf ~~U:~~ ~~Beteiligte~~	Das im Einschnittsbereich südlich des Hochpunkts des öFW (lfd. Nr. 1.1.39 T1) anfallende Oberflächenwasser wird in einer Mulde gesammelt und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.15) in die Prien geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt ~~den Beteiligten~~ der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.17 T1 (2, 3)	71 + 900 (nördlich der A 8)	Entwässerung öFW	a) - b) E + U: Gemeinde Frasdorf ~~U:~~ ~~Beteiligte~~	Das im Einschnittsbereich nördlich des Hochpunkts des öFW (lfd. Nr. 1.1.39 T1) anfallende Oberflächenwasser wird in einer Mulde gesammelt, ~~ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert.~~ und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.15 a T1) in die Prien geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt ~~den Beteiligten~~ der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.18 (3)	71 + 920 bis 72 + 200 (nördlich der A 8)	Entwässerung Böschung A 8	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Einschnittsböschung entlang der BAB (lfd. Nr. 1.1.1 T1) wird über eine Mulde in die Prien geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.19 (2 bis 3)	71 + 957 bis 72 + 639	A 8 Entwässerungsabschnitt 5	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen am tiefen Fahrbahnrand in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 5 (lfd. Nr. 3.3.5). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.20 (3)	72 + 385 bis 72 + 750 (südlich der A 8)	Entwässerung Böschung	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Einschnittsböschung entlang der BAB wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.21 T1 (3)	72 + 605 bis 72 + 990 (nördlich der A 8)	Entwässerung Lärmschutzwall und Außengebiet	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der rückwärtigen Böschung des Lärmschutzwalls (lfd. Nr. 2.3.13 T1) und des Hangs nördlich hiervon wird in einer Mulde gesammelt und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.18 T1) in den Entwässerungsgraben Fl. Nr. 548, Gemarkung Umrathshausen geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.22 (3)	72 + 639 bis 72 + 967	A 8 Entwässerungsabschnitt 6	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird entlang des Lärmschutzwalls (lfd. Nr. 2.3.13 T1) in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 6 (lfd. Nr. 3.3.6). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.23 T1 (3 bis 4)	72 + 967 bis 74 + 052,7	A 8 Entwässerungsabschnitt 7	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen sowie entlang der Lärmschutzwälle (lfd. Nr. 2.3.13 T1, 2.3.14 T1 und 2.3.15 T1) in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens am tiefen Fahrbahnrand wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 7 (lfd. Nr. 3.3.7 T1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.24 T1 (3)	72 + 990 bis ~~73 + 305~~ 73 + 325 (nördlich der A 8)	Entwässerung Lärmschutzwall und Außengebiet	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der rückwärtigen Böschung des Lärmschutzwalls (lfd. Nr. 2.3.13 T1) und des Hangs nördlich hiervon wird in einer Mulde gesammelt und über Verrohrungen zum Seehauser Bacherl (lfd. Nr. 5.9) geleitet. Die Querung der A 8 erfolgt mit einer Rohrleitung DN 800. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.25 T1 (3)	~~73 + 325~~ 73 + 340 bis ~~73 + 880~~ 74 + 070 (nördlich der A 8)	Entwässerung Lärmschutzwall und Außengebiet	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der rückwärtigen Böschung des Lärmschutzwalls (lfd. Nr. 2.3.15 T1) und des Hangs nördlich hiervon wird in einer Mulde gesammelt und über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.19 T1) in den Entwässerungsgraben Fl. Nr. 108, Gemarkung Umrathshausen bzw. über den Durchlass (lfd. Nr. 3.2.21 T1) in den Entwässerungsgraben entlang der Bahnlinie Prien – Aschau geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.26 T1 (4)	74 + 157,9 bis 75 + 000	A 8 Entwässerungsabschnitt 8	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen sowie entlang der Lärmschutzwälle (lfd. Nr. 2.3.17 T1 und 2.3.18 T1) in Mulden gesammelt. Entlang des Mittelstreifens wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 8 (lfd. Nr. 3.3.8 T1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Im Bereich von Bau-km 75+000 bis 75+210 wird die A 8 provisorisch an die bestehende Autobahn angeschlossen und der Bereich zwischen Bau-km 75+000 bis 75+575 verbreitert, um insgesamt 6 Fahrstreifen aufnehmen zu können. Das in diesem Bereich anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher breitflächig versickert bzw. der bestehenden Entwässerung zugeführt.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.27 (4)	74 + 740 bis 74 + 775 (südlich der A 8)	Entwässerung Böschung GVS	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Das anfallende Oberflächenwasser der Einschnittsböschung der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.21) wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 T1 (1)	~~67 + 930~~ 68 + 030	Durchlass DN ~~800~~ 400	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 67 + 840 muss der bestehende Durchlass DN 1000 ~~einschließlich der Entwässerungsrohrleitung bis zur Kr RO 5~~ im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Er wird rund ~~90~~ 190 m weiter östlich durch einen Durchlass DN ~~800~~ 400 ersetzt. Dieser verbindet die Entwässerungsmulden des nördlich der A 8 verlaufenden öFW´s mit dem ~~Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.1).~~ Weißenbach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.2 (1)	68 + 735 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 68 + 735 wird ein neuer Durchlass DN 500 angelegt. Er verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.5 T1) mit dem Aubach (lfd. Nr. 5.5 T1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.3 (1)	69 + 475 (nördlich der A 8)	Durchlässe 2 x DN 300	a) E + U: Gemeinde Frasdorf b) -	Die bestehenden Durchlässe 2 x DN 300 werden nicht mehr benötigt und werden im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4 (2)	69 + 995 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 69 + 995 wird ein neuer Durchlass DN 500 angelegt. Er unterführt den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.2) unter dem öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4 a T1 (2)	~~70 + 000~~ 70 + 025 (südlich der A 8)	Durchlass DN ~~300~~ 500	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km ~~70 + 000~~ 70 + 025 wird ein Durchlass DN ~~300~~ 500 angelegt. Er ~~verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.7) mit dem~~ unterführt den bestehenden Entwässerungsgraben südlich der A 8 unter der Betriebsumfahrt (lfd. Nr. 1.2.4 T1) und der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2). Außerdem verbindet er die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.7 T1) mit dem bestehenden Entwässerungsgraben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt im Bereich der Betriebsumfahrt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und im Bereich der St 2362 dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4 b (2)	70 + 000 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) E + U: Landkreis Rosenheim b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 70 + 000 wird der bestehende Durchlass im Zuge der Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.56 a) beseitigt. Er wird durch einen neuen Durchlass unter dem Kreisverkehrsplatz im Zuge der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2) ersetzt, der den bestehenden Entwässerungsgraben nördlich der Kreisstraße RO 5 verbindet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.5 (2)	70 + 025 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 600	a) – b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 70 + 025 wird ein Durchlass DN 600 angelegt. Er unterführt den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.2) unter der St 2362 (lfd. Nr. 1.2.2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.6 (2)	70 + 170 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 170 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Er verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.8 T1) mit dem Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.7 (2)	70 + 490 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 300	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 490 wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 300 im öFW lfd.Nr. 1.1.29 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.8 (2)	70 + 500 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 300	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 500 wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 300 im öFW lfd. Nr. 1.1.30 T1 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.9 T1 (2)	70 + 525 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 400	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 70 + 525 wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 400 in der GVS lfd. Nr. 1.1.13 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.10 (2)	71 + 225 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 300	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 225 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.11 T1) mit dem Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.3 T1) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.11 (2)	71 + 385 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 400	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 385 wird ein Durchlass DN 400 angelegt. Er unterführt den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.3 T1) unter dem Privatweg (lfd. Nr. 1.2.14 T1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.12 (2)	71 + 410 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 410 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Er unterführt den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.3 T1) unter der Ge-meindestraße (lfd. Nr. 1.2.3). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.13 (2)	71 + 465 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) – b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 465 wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 500 angelegt. Er unterführt den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.3 T1) unter der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.8 T1). Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung entsprechend den anteiligen Fahrbahnbreiten. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.14 (2)	71 + 710	Durchlass DN 1000	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Der bestehende Durchlass DN 1000 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.15 T1 (2, 3)	71 + 890 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 300	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf ~~U:~~ ~~Beteiligte~~	Bei Bau-km 71 + 890 wird im Zuge des öFW (lfd. Nr. 1.1.39 T1) ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.16) mit dem Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.4) zur Prien. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt ~~den Beteiligten~~ der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.15 a T1 (2, 3)	71 + 910 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 300	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 910 wird im Zuge des öFW (lfd. Nr. 1.1.39 T1) ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.17 T1) mit dem Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4.5 T1) zur Prien. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.16 (2, 3)	71 + 910 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) E + U: Gemeinde Frasdorf b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 71 + 910 wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 500 angelegt. Der Durchlass ersetzt den bestehenden Durchlass ca. 10 m weiter östlich. Dieser wird nicht mehr benötigt und beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.17 (3)	72 + 280	Durchlass DN 800	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 72 + 280 wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 800 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.18 T1 (3)	72 + 915	Durchlass DN 800	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 72 + 915 muss der bestehende Durchlass DN 800 im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Er wird ungefähr an gleicher Stelle durch einen Durchlass DN 800 ersetzt. Dieser verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.21 T1) mit dem bestehenden Entwässerungsgraben Fl. Nr. 548, Gemarkung Umrathshausen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.19 T1 (3)	~~73 + 560~~ 73 + 570	Durchlass DN 800	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 73 + 425 muss der bestehende Durchlass DN 800 im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Er wird rund ~~135~~ 145 m weiter östlich durch einen Durchlass DN 800 ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.20 T1 (3)	73 + 740 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) - b) -	Bei Bau-km 73 + 740 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Er unterführt den Seefilzengraben unter der provisorischen Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.18 a T1). Nach Fertigstellung des BW 120 (lfd. Nr. 2.1.19 T1) und des öFW (lfd. Nr. 1.1.49a T1) wird der Durchlass zusammen mit der provisorischen Zufahrt rückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.21 T1 (3, 4)	74 + 070 (nördlich der A 8)	Durchlass DN 300	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 74 + 070 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er verbindet die Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.25 T1) mit dem Entwässerungsgraben entlang der Bahnlinie Prien – Aschau. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlage

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1 (1)	68 + 120 (nördlich der A 8)	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BECK 1)	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 1 (lfd. Nr. 3.1.2) wird bei Bau-km 68 + 120 ein geschlossenes Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) erstellt. Die Zufahrt zum Absetzbecken erfolgt von der BAB (lfd. Nr. 1.1.1 T1) aus. Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung in den Weißenbach (lfd. Nr. 5.2) eingeleitet. Die Einleitungsstelle in den Vorfluter wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2 (1)	68 + 390 bis 68 + 490 (südlich der A 8)	Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BECK 2)	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 2 (lfd. Nr. 3.1.3) wird von Bau-km 68 + 390 bis Bau-km 68 + 490 eine Regenwasserbehandlungsanlage erstellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten trockenfallenden Rückhaltebecken. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.8). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung gedrosselt in den Grabenlauf (lfd. Nr. 5.4) eingeleitet. Die Einleitungsstelle in den Vorfluter wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3 T1 (1)	68 + 950 bis ~~69 + 070~~ 69 + 090 (~~südlich~~ nördlich der A 8)	Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider bzw. Absetzschacht (BECK 3)	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 3 (lfd. Nr. 3.1.6 T1) wird von Bau-km 68 + 950 bis ~~69 + 070~~ 69 + 090 eine Regenwasserbehandlungsanlage erstellt. Die ~~naturnah gestaltete~~ Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken), einem Absetzschacht und ~~einem~~ zwei nachgeschalteten trockenfallenden Rückhaltebecken, die naturnah gestaltet werden. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über ~~den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.10).~~ die Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.17 a T1). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung gedrosselt in den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. ~~3.4.1. a~~ 3.4.1 b T1), der zum ~~Augraben~~ Aubach führt, bzw. direkt in den Aubach eingeleitet. Die Einleitungsstelle in den Vorfluter wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.4 (2)	71 + 520 bis 71 + 650 (nördlich der A 8)	Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BECK 4)	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 4 (lfd. Nr. 3.1.10 T1) wird von Bau-km 71 + 520 bis 71 + 650 eine Regenwasserbehandlungsanlage erstellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten trockenfallenden Rückhaltebecken. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.18 T1). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung gedrosselt in den Regenwasserkanal zur Prien (lfd. Nr. 4.4.7) eingeleitet. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage einschließlich des Kanals zum bestehenden Regenwasserkanal (lfd. Nr. 4.4.7) obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.5 (2, 3)	71 + 910	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BECK 5)	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 5 (lfd. Nr. 3.1.19) wird bei Bau-km 71 + 910 ein naturnah gestaltetes, abgedichtetes Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) erstellt. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öFW (lfd. Nr.1.1.39 T1). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über einen bestehenden Entwässerungsgraben in die Prien eingeleitet. Die Einleitungsstelle in den Vorfluter wird ausreichend und möglichst naturnah gesichert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.6 (3)	72 + 870 bis 72 + 960 (südlich der A 8)	Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BECK 6)	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 6 (lfd. Nr. 3.1.22) wird von Bau-km 72 + 870 bis 72 + 960 die bestehende Regenwasserbehandlungsanlage genutzt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten Rückhaltebecken (Dauerstaubecken). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt wie bisher über den öFW Fl. Nr. 550, Gemarkung Umrathshausen. Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser wie bisher in den Entwässerungsgraben Fl. Nr. 548, Gemarkung Umrathshausen eingeleitet. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage bleibt Bestandteil der Bundesautobahn A 8. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.7 T1 (3)	~~73 + 330~~ 73 + 340 bis ~~73 + 420~~ 73 + 560 (nördlich der A 8)	Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BECK 7)	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 7 (lfd. Nr. 3.1.23 T1) wird von Bau-km ~~73 + 330~~ 73 + 340 bis ~~73 + 420~~ 73 + 560 eine Regenwasserbehandlungsanlage erstellt. Die ~~naturnah gestaltete~~ Beckenanlage besteht aus ~~einem~~ zwei ~~abgedichteten~~ geschlossenen Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten trockenfallenden Rückhaltebecken, das naturnah gestaltet wird. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.16 T1). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung gedrosselt in ~~die Verrohrung (lfd. Nr. 3.1.24 T1) geleitet, die zum Seehauser Bacherl (lfd. Nr. 5.9) führt~~ den ca. 170 m weiter südlich liegenden Löschweiher und von dort in das Seehauser Bacherl (lfd. Nr. 5.9) geleitet. Um den Salzeintrag in dieses zu reduzieren, wird der Drosselabfluss im Winterhalbjahr bis zu einem Volumen von 1.000 m^3 auf 2 l/s begrenzt. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage einschließlich des Kanals bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.8 T1 (4)	74 + 260 bis 74 + 320 (nördlich der A 8)	Retentions-bodenfilter-becken und Absetz-becken mit Leicht-flüssigkeits-abscheider (BECK 8)	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers – Entwässerungsabschnitt 8 (lfd. Nr. 3.1.26 T1) wird von Bau-km 74 + 260 bis 74 + 320 eine Regenwasserbehandlungsanlage erstellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten Retentionsbodenfilterbecken. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.19). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser zentral versickert. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Anlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 8 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1 (1)	67 + 840 bis 67 + 940 (südlich der A 8)	Entwässerungsgraben	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 67 + 840 bis Bau-km 67 + 940 wird der bestehende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Graben entwässert bei Bau-km 67 + 840 in die bestehende Entwässerungsrohrleitung, die die Kreisstraße RO 5 quert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

entfällt

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1 a T1 (1)	~~68 + 970~~ 68 + 935 ~~bis~~ ~~69 + 130~~ (südlich der A 8)	Entwässerungsgraben	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	~~Von Bau-km 68 + 970~~ Bei Bau-km 68 + 935 ~~bis Bau-km 69 + 130~~ wird der Entwässerungsgraben von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. ~~Der Graben wird auf die Südseite der Regenwasserbehandlungsanlage BECK 3 (lfd. Nr. 3.3.3) verlegt und mündet bei Bau-km 68 + 970 in den Augraben.~~ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1 b T1 (1)	69 + 000 (nördlich der A 8)	Entwässe-rungsgraben	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 69 + 000 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des Drosselabflusses der Regenwasserbehandlungsanlage 3 (lfd. Nr. 3.3.3 T1) angelegt. Der Graben entwässert in den Aubach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.2 (2)	69 + 950 bis 70 + 160 (nördlich der A 8)	Entwässerungsgraben	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 950 bis Bau-km 70 + 160 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt. Der Graben mündet bei Bau-km 69 + 950 in den Aubach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.3 T1 (2)	71 + 240 bis 71 + 470 (nördlich der A 8)	Entwässerungsgraben	a) – b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 71 + 240 bis Bau-km 71 + 470 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt. Der Graben entwässert bei Bau-km 71 + 470 in den bestehenden Regenwasserkanal (lfd. Nr. 4.4.7). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.4 (2, 3)	71 + 870 (nördlich der A 8)	Entwässerungsgraben	a) – b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 870 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt. Der Graben entwässert in die Prien. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Frasdorf.

3. Entwässerung

3.4 Entwässerungsgräben

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.5 T1 (2, 3)	71 + 900 (nördlich der A 8)	Entwässe-rungsgraben	a) – b) E + U: Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 71 + 900 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt. Der Graben entwässert in die Prien. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal-tung. Die Unterhaltung obliegt der Gemein-de Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 (1 bis 4)	67 + 747 bis 75 + 000	Telekommunikationslinie	a) + b) <u>E + U:</u> Nokia Solutions and Networks Österreich GmbH bzw. Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung bzw. NGN Fiber Network KG	Von Bau-km 67 + 747 bis Bau-km 75 + 000 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie (Lichtwellentrasse) von Nokia Solutions and Networks Österreich GmbH berührt. Die LWL-Trasse wird auch für das autobahneigene LWL-Kabel sowie durch die NGN Fiber Network KG mitgenutzt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zusammen mit dem Streckenfernmeldekabel der Bundesstraßenverwaltung (lfd. Nr. 4.5.1) in einem gemeinsamen Kabelkorridor innerhalb der künftigen Grundstücksgrenze der Autobahn verlegt. Die Kabeltrasse wird unter den unterführten Straßen, Wegen, Bahnlinien und Gewässern hindurchgeführt. Die Querungen werden mittels Bohrungen hergestellt. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 a T1 (1 bis 4)	67 + 747 bis 75 + 500	Telekommuni-kationslinie	a) E + U: Bayernwerk AG b) -	Von Bau-km 67 + 747 bis Bau-km 75 + 500 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie von Bayernwerk AG berührt. Da diese künftig nicht mehr benötigt wird, kann sie rückgebaut werden.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2 (2)	69 + 850 bis 70 + 040 (südlich der A 8)	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Kr RO 5 verlaufenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG, Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3 (2)	69 + 950 bis 70 + 270	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur St 2362 verlaufenden sowie diese und die BAB kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG, Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4 (2)	70 + 760 (südlich) und 71 + 270 bis 71 + 630	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur BAB, zur St 2093, zur St 2362 und zur Kr RO 23 verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG, Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5 (3)	72 + 440 (nördlich der A 8)	Telekommunikationslinie (Erdkabel) und Funkmast	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Der bestehende Funkmast nördlich der BAB sowie die zugehörigen Fernmeldeleitungen werden durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Funkmast wird rund 15 m nach Norden versetzt. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.6 T1 (3)	73 + 310	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Gemeindeverbindungsstraße verlaufenden sowie die BAB kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.7 T1 (3 bis 4)	~~74 + 040~~ 74 + 030 bis 74 + 210	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur BAB, zur Bahnlinie Prien – Aschau und zu den Gemeindeverbindungsstraßen verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG, der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.8 (4)	74 + 775 bis 74 + 850	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Gemeindeverbindungsstraße und zum öFW verlaufenden sowie diese und die BAB kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG, der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.9 (4)	75 + 505	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Gemeindeverbindungsstraße verlaufenden sowie die BAB kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG, der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1 T1 (2)	70 + 210 bis 70 + 275	Kabel	a) ~~+ b)~~ <u>E + U:</u> E-Werk Rupert Buchauer b) -	Die die BAB kreuzenden Erdkabel ~~sind für die Zeit der~~ werden durch die Baumaßnahme ~~soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.~~ berührt. Da die Kabel außer Betrieb sind, können sie rückgebaut werden. ~~Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.~~ ~~<u>Hinweise:</u>~~ ~~Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.~~ ~~Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem E-Werk Rupert Buchauer.~~ Die Kosten für einen eventuellen Kabelrückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2 (2)	70 + 980	Mittel-spannungs-kabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die BAB kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3 (2)	70 + 985	Niederspannungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> E-Werk Rupert Buchauer	Die die BAB kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem E-Werk Rupert Buchauer.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4 (2)	71 + 290 bis 71 + 500	Kabel	a) + b) <u>E + U:</u> E-Werk Rupert Buchauer	Die zur BAB, zur St 2362, zur St 2093 und zur Kr RO 23 verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor-gungsträger und der Straßenbau-verwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem E-Werk Rupert Buch-auer.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4 a T1 (2)	71 + 310	Leerrohr	a) + b) E + U: E-Werk Rupert Buchauer	Das die BAB kreuzende Leerrohr wird durch die Baumaßnahme berührt. Der genaue Verlauf in Lage und Höhe ist nicht bekannt. Das Leerrohr wird soweit möglich für die Zeit der Baumaßnahme gesichert. Falls erforderlich erfolgt eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem E-Werk Rupert Buchauer.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5 T1 (2, 3)	71 + 370 (nördlich der A 8) und 71 + 540 (nördlich der A 8)	Mittel-spannungs-freileitung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die St 2093 und die Kr RO 23 kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6 (2)	71 + 375 (südlich der A 8)	Kabel	a) + b) <u>E + U:</u> E-Werk Rupert Buchauer	Die die St 2362 und die Zufahrt kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem E-Werk Rupert Buchauer.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7 T1 (2, 3)	~~71 + 380~~ ~~bis~~ ~~71 + 575~~ ~~(nördlich der A 8)~~ ~~und~~ 71 + 900 (nördlich der A 8)	Mittel-spannungs-freileitung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die ~~die St 2093 und die~~ den öFW~~'s~~ kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7 a T1 (2)	71 + 400 bis 71 + 410 (südlich der A 8)	Mittel-spannungs-kabel	a) + b) E + U: Bayernwerk AG	Die parallel zum öFW (lfd. Nr. 1.1.35 T1) verlaufenden sowie die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.1.15 T1) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7 b T1 (2)	71 + 410 (südlich der A 8)	Transforma-torenstation	a) + b) E + U: Bayernwerk AG	Bei Bau-km 71 + 410 wird die beste-hende Transformatorenstation durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor-gungsträger und der Straßenbauver-waltung geregelt. Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7 c T1 (2)	71 + 410 bis 71 + 420 (südlich der A 8)	Nieder-spannungs-kabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die St 2362 und die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.1.15 T1) kreuzenden Erd-kabel sind für die Zeit der Baumaß-nahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor-gungsträger und der Straßenbauver-waltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.8 T1 (2, 3)	~~71 + 825~~ 71 + 820 bis 71 + 975	Niederspannungs-~~kabel~~ freileitung bzw. -kabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die BAB kreuzenden Freileitungen bzw. Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.9 (3)	73 + 250	Mittel-spannungs-freileitung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die BAB kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.10 (3)	73 + 315	Niederspannungsfreileitung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die Gemeindeverbindungsstraße Umrathshausen – Seehaus und den öFW kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.11 (3, 4)	74 + 060	Mittel-spannungs-kabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die BAB kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.12 T1 (4)	~~74 + 110~~ ~~bis~~ ~~74 + 210~~ ~~und~~ ~~74 + 570~~ ~~bis~~ ~~74 + 810~~ ~~(südlich)~~ ~~und~~ 74 + 980 und 75 + 215 und ~~75 + 315~~ 75 + 215 bis ~~75 + 485~~ 75 + 315 (südlich)	Nieder-spannungs-kabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur BAB ~~und den Gemeindeverbindungsstraßen~~ verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.13 (4)	74 + 515	110 kV- Hochspannungsfreileitung	a) + b) <u>E + U:</u> E.ON Netz GmbH	Die die BAB, die Gemeindeverbindungsstraße und den Privatweg kreuzende 110 kV-Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Netz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.14 (4)	74 + 980	Mittel-spannungs-freileitung	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die BAB kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1 (2)	70 + 170 bis 70 + 270	Wasserleitung NW 100 bzw. NW 150	a) + b) <u>E + U:</u> Wasserbeschaffungsverband Frasdorf	Die parallel zur St 2362 verlaufenden sowie diese und die BAB kreuzenden Wasserleitungen werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2 (2)	71 + 240 bis 71 + 340	Wasserleitung NW 100	a) + b) <u>E + U:</u> Wasserbeschaffungsverband Frasdorf	Die parallel zur St 2093 und St 2362 verlaufende sowie die BAB kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.3 (3)	72 + 695	Wasserleitung NW 50	a) + b) <u>E + U:</u> Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen	Die die BAB und den öFW kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.4 (3)	72 + 730	Wasserleitung NW 100	a) + b) <u>E + U:</u> Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen	Die die BAB und den öFW kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.5 (3)	73 + 325	Wasserleitung	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Umrathshausen	Die parallel zur Gemeindeverbindungsstraße verlaufende sowie die BAB kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Umrathshausen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.6 (3)	73 + 510	Wasserleitung NW 65	a) + b) <u>E + U:</u> Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen	Die die BAB kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.7 (4)	75 + 505	Wasserleitung	a) + b) <u>E + U:</u> Wasserbeschaffungsverband Hittenkirchen	Die parallel zur Gemeindeverbindungsstraße verlaufende sowie die BAB kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Hittenkirchen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1 (2)	69 + 950 bis 70 + 270	Schmutzwasserkanal DN 200 bzw. DN 500 bzw. DN 600 bzw. Eiprofil 1000/1500	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Der parallel zur St 2362 verlaufende sowie die BAB kreuzende Schmutzwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Schmutzwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2 (2)	70 + 270 (südlich der A 8)	Regenwasserkanal DN 600 bzw. DN 1000	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Die parallel zur St 2362 verlaufenden sowie diese kreuzenden Regenwasserkanäle werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Regenwasserkanäle sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3 (2)	70 + 760 (südlich der A 8)	Regenwasserkanal DN 300 bzw. DN 500 bzw. DN 600	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Der parallel zur Gemeindeverbindungsstraße verlaufende sowie diese kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.4 (2)	71 + 270 bis 71 + 325 (südlich der A 8)	Schmutzwasserkanal DN 200 bzw. DN 400	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Der parallel zur St 2093 und St 2362 verlaufende sowie diese kreuzende Schmutzwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Schmutzwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.5 (2)	71 + 270 bis 71 + 350	Regenwasserkanal DN 600	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Der parallel zur St 2093 und St 2362 verlaufende sowie diese kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der durch die Verrohrung des Grabenlaufs (lfd. Nr. 5.8) entbehrliche Abschnitt wird aufgelassen bzw. rückgebaut. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.6 (2)	71 + 325 bis 71 + 620	Abwasserdruckleitung DN 200	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Die parallel zur St 2093 und Kr RO 23 verlaufende sowie diese kreuzende Abwasserdruckleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Abwasserdruckleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.7 (2)	71 + 450 bis 71 + 620 (nördlich der A 8)	Regenwasserkanal DN 750 bzw. DN 800	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Der parallel zur Kr RO 23 verlaufende sowie diese kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der durch die Verrohrung des Grabenlaufs (lfd. Nr. 5.8) entbehrliche Abschnitt wird aufgelassen bzw. rückgebaut. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Landkreis Rosenheim.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.8 T1 (3)	72 + 090 bis 72 + 280 (südlich der A 8)	Regenwasserkanal	a) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U:</u> Gemeinde Aschau i. Chiemgau	Der südlich der BAB verlaufende Regenwasserkanal dient heute der Ableitung des auf den Fahrbahnen der BAB anfallenden Oberflächenwassers in die Prien. Dieses gelangt künftig über Verrohrungen zur Regenwasserbehandlungsanlage BECK 5 (lfd. Nr. 3.3.5). Somit leitet der Regenwasserkanal nur noch das anfallende Oberflächenwasser aus Außengebieten ab, das über den Durchlass DN 800 (lfd. Nr. 3.2.17) zugeführt wird. Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.9 T1 (3)	72 + 780 bis 72 + 915	Regenwasser-kanal	a) + b) <u>E+U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 387, Gem. Umrathshausen	Der nördlich der BAB verlaufende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupas-sen. Hierzu wird der durch die Rich-tungsfahrbahn München und den Lärmschutzwall (lfd. Nr. 2.3.13 T1) überbaute Abschnitt durch einen neuen Regenwas-serkanal am Fuß der von der BAB abgewandten Wallböschung ersetzt. Der Regenwasserkanal schließt an den Durchlass DN 800 (lfd. Nr. 3.2.18 T1) an. Der durch den neuen Regenwasser-kanal entbehrliche Abschnitt wird aufgelassen bzw rückgebaut. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen wer-den unmittelbar zwischen dem Versor-gungsträger und der Stra-ßenbau-verwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelun-gen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 387, Gemarkung Umraths-hausen.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Streckenfernmeldekabel / Sonstige

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1 (1 bis 4)	67 + 747 bis 75 + 000	Streckenfernmeldeleitung (Kabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 67 + 747 bis Bau-km 75 + 000 wird durch die Baumaßnahme die bestehende Streckenfernmeldeleitung der Bundesstraßenverwaltung berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zusammen mit der Telekommunikationslinie (Lichtwellenleitertrasse) von Nokia Solutions and Networks (lfd. Nr. 4.1.1) und dem autobahneigenen LWL-Kabel in einem gemeinsamen Kabelkorridor innerhalb der künftigen Grundstücksgrenze der Autobahn verlegt. Die Kabeltrasse wird unter den unterführten Straßen, Wegen, Bahnlinien und Gewässern hindurchgeführt. Die Querungen werden mittels Bohrungen hergestellt. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert. Das Streckenfernmeldekabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1 (1)	68 + 010 bis 68 + 070 (nördlich der A 8)	Mühlbach	a) + b) <u>E + U:</u> Die Eigentümer der Ufergrundstücke	Von Bau-km 68 + 010 bis Bau-km 68 + 070 wird der Mühlbach von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern der Ufergrundstücke.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2 (1)	68 + 050 bis 68 + 130	Weißenbach	a) + b) <u>E + U:</u> Die Eigentümer der Ufergrundstücke	Von Bau-km 68 + 050 bis Bau-km 68 + 130 wird der Weißenbach von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Das bestehende Streichwehr zur Ausleitung des Mühlbachs wird abgebrochen und rund 15 m weiter nördlich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Mühlenbetreiber neu errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern der Ufergrundstücke.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3 (1)	68 + 240 bis 68 + 320	Weißenbach	a) + b) <u>E:</u> Die Eigentümer der Ufergrundstücke <u>U:</u> Gemeinde Frasdorf	Von Bau-km 68 + 240 bis Bau-km 68 + 320 wird der Weißenbach von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4 (1)	68 + 320 bis 68 + 590	Grabenlauf	a) <u>E + U:</u> Die Eigentümer der Ufergrundstücke b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 68 + 320 bis Bau-km 68 + 590 wird der Grabenverlauf von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Graben verläuft auf der Westseite des neu zu bauenden öFW bei Thal (lfd. Nr. 1.1.23 T1), quert den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.8) über zwei Durchlässe und wird im weiteren Verlauf auf die Südseite der Beckenanlage 2 (lfd. Nr. 3.3.2) verlegt. Bei Bau-km 68 + 320 mündet er in den Weißenbach (lfd. Nr. 5.3) ein. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.5 T1 (1)	~~68 + 535~~ 68 + 620 bis 68 + 980 (nördlich der A 8)	Aubach	a) + b) <u>E + U:</u> Die Eigentümer der Ufergrundstücke	Von Bau-km ~~68 + 535~~ 68 + 620 bis Bau-km 68 + 980 wird der Aubach von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Aubach verläuft von Bau-km ~~68 + 535~~ 68 + 620 bis Bau-km 68 + 930 zwischen der BAB (lfd. Nr. 1.1.1 T1) und dem öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1). Er quert ~~den öFW bei Thal (lfd. Nr. 1.1.23) im Zuge des BW 111 a (lfd. Nr. 2.1.5) und~~ den öFW (lfd. Nr. 1.1.22 T1) im Zuge des BW 112 a (lfd. Nr. 2.1.9). Nordöstlich hiervon schließt er wieder an den Bestand an. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern der Ufergrundstücke.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.6 T1 (1)	68 + 605 bis 68 + 710 (südlich der A 8)	Grabenlauf	a) + b) <u>E + U:</u> Die Eigentümer der Ufergrundstücke	Von Bau-km 68 + 605 bis Bau-km 68 + 710 wird der Grabenlauf von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Graben wird auf die Südseite des Lärmschutzwalls (lfd. Nr. 2.3.5) verlegt. Er quert ~~den Privatweg (lfd. Nr. 1.2.9) über einen Durchlass und~~ den öFW bei Thal (lfd. Nr. 1.1.23 T1) über einen Durchlass. Bei Bau-km 68 + 580 mündet er in den Grabenlauf (lfd. Nr. 5.4) ein. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern der Ufergrundstücke.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.7 (1)	68 + 930	Augraben	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 68 + 930 wird der Augraben von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die neu zu bauende Strecke nördlich der BAB wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlängerung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

5. Gewässerausbau

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.8 (2)	71 + 320 bis 71 + 470	Grabenlauf	a) E + U: Die Eigentümer der Ufergrundstücke b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 71 + 320 bis Bau-km 71 + 470 wird der Grabenlauf von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Graben wird durch eine Rohrleitung DN 700 ersetzt, in die bei Bau-km 71 + 320 das Wasser des bestehenden Regenwasserkanals (lfd. Nr. 4.4.5) eingeleitet wird. Bei Bau-km 71 + 470 wird die neu zu bauende Rohrleitung an den bestehenden Regenwasserkanal zur Prien (lfd. Nr. 4.4.7) angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.9 (3)	73 + 410 (südlich der A 8)	Seehauser Bacherl	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 73 + 410 wird das Seehauser Bacherl von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Gewässerausbau

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.10 T1 (4)	~~74 + 355~~ 74 + 355 bis 74 + 410	Bärnseegraben	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	~~Bei~~ Von Bau-km ~~74 + 355~~ 74 + 355 bis Bau-km 74 + 410 wird der Bärnseegraben von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1 T1 (S1)	67 + 747 bis 75 + 575	Schutzmaßnahme S1 Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen in Gehölzbeständen	a) - b) -	Diese Regelung beinhaltet ~~zwei~~ eine Ausnahmegenehmigung~~en~~ (i. R. d. PLF): - Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG u. Art. 16 BayNatSchG für Gehölzschnitt ~~/ Rodung~~ im September und für Rodung zwischen 1. Mai und 30. September. - ~~Ausnahme nach § 45 BNatSchG für das ggf. erforderliche Abfangen und Umsiedeln einzelner Individuen.~~ Rückschnitt- und Fällarbeiten ~~sowie die Baufeldräumung~~ erfolgen ausschließlich ~~vorzugsweise~~ im September ~~und Oktober~~. Die anschließende Wurzelstockrodung und Räumung des gesamten Baufeldes in der Zeit von 1. Sept. bis 28./29. Feb. Eine Rodung zwischen 1. Nov. und 28./29. Feb. erfolgt nur nach vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (Kontrollgang erforderlich). Bei Baubeginn im Frühjahr muss die Vergrämung durch Fällen und Auf-den-Stock-Setzen im September davor erfolgt sein. Ziel der Regelung ist, zu vermeiden, dass bei Gehölzrückschnitt, Fällung und Rodung winterschlafende Fleder- und Haselmäuse getötet oder gestört werden, die Anfang Oktober ihre Winterquartiere bereits bezogen haben (Baumhöhlen, Bodennester im Wurzelbereich von Gehölzen). Zusätzlich erforderliche Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (UBB): A) Vorwegmaßnahme im Sommer ~~(Mitte August)~~ vor Baubeginn: - Kontrolle aller zu fällenden Altbäume (Mitte August) im Hinblick auf Spalten und Höhlungen, Verschluss aller als Fledermausquartier geeigneter zugängiger Öffnungen (Vergrämungsmaßnahme).

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.1.1 T1				HINWEIS FÜR DIE BAUABLAUFPLANUNG: Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfindet, werden diese Vorwegmaßnahmen im August des vorausgehenden Jahres durchgeführt. Kontrolle aller zu fällenden Gehölzbestände (März - August) im Hin blick auf Haselmausvorkommen, falls die Rodung im selben Jahr er folgen soll; Zeitraum März - No vember, falls die Gehölzrodung im folgenden Jahr erfolgen soll. Umsiedlung von in Nistkästen und Niströhren gefangenen Individuen in die Maßnahmenfläche A8/CEF; mind. 2 Tage vor der Gehölzrodung Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze mit Verbleib des Schnittgutes für einige Tage in kleineren Haufen. B) Unmittelbar vor und während der schonenden Schnitt- und Fällungsarbeiten: - Kontrolle der Alt- und Höhlenbäume im Hinblick auf besetzte Fledermausquartiere; ggf. Bergung und Umsiedelung vorgefundener Individuen. - gezielte Suche nach Haselmausnestern; ggf. Umsetzen in geeignete Ausweichlebensräume. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S1 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2 T1 (S2)	67 + 747 bis 75 + 575	Schutzmaßnahme S2 Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten oder geplanten Ausgleichsmaßnahmen	a) - b) -	Beschränkung des Baufeldes: Bei schutzwürdigen Beständen wird angrenzend an die Böschungsausrundung auf die vorübergehende Inanspruchnahme verzichtet. - Ausnahme, wenn die Fläche nicht anders erreichbar ist: Baufeldbeschränkung auf eine Breite von i.d.R. 5,0 m bzw. (bei Gefälle steiler als 1:5) 10,0 m. - Ausnahme an der Prientalbrücke: Baufeldbeschränkung auf 20 m südlich der bestehenden und 20 m nördlich der geplanten Autobahn. Bauzäune zur Begrenzung des Baufelds werden in Abstimmung mit der UBB errichtet. Baustraßen werden nur außerhalb empfindlicher Bereiche und geplanter Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Das Trockenlegen der überbauten Gewässer wird so kurz wie möglich gehalten und auf den Zeitraum 15. Juli bis 1. März beschränkt; Entnahme ggf. vorgefundener Kaulquappen und Überführung in unbeeinträchtigte Gewässer. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S2 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.3 T1 (S3)	67 + 747 bis 75 + 575	Schutzmaßnahme S3 Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen	a) - b) -	An die Baustelle angrenzende Gehölz- und Vegetationsbestände werden während der Baumaßnahme vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung, Überstauung, mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baum-StB geschützt. Werden Bäume mit Stammdurchmesser > 30 cm freigestellt, werden Stamm und Hauptäste umgehend durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen vor Sonneneinstrahlung geschützt. Art und Umfang der Abdeckung werden durch die UBB festgelegt. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S3 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.4 T1 (S4)	Fließgewässer und Stillgewässer: 67 + 747 bis 75 + 575	Schutzmaßnahme S4 Schutz der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen	a) - b) -	Fertigstellung funktionstüchtiger Rückhaltebecken vor Baubeginn und Verwendung zur Vorklärung bauzeitlich anfallenden Wassers. Einleitung / Einschwemmung von nicht vorgeklärtem Wasser und stoffliche Verfrachtung in die Fließgewässer werden bauzeitlich vollkommen unterbunden; dies beinhaltet auch Aushubmaterial, Baustoffe und Starkregenereignisse. Im Nahbereich von Gewässern und Feuchtgebieten werden ausschließlich ökologisch unbedenkliche Schmier- und Betriebsstoffe verwendet. Weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der UBB: - Errichtung zusätzlicher Schutzdämme und Absetzmulden an der Prien. - Errichtung von Bauzäunen und/ oder vorübergehenden Gewässereinhausungen (gemäß RAS-LP4) und deren vollständiger Rückbau nach Bauende. - Bei den erforderlichen Eingriffen in die Gewässer (z. B. Bau der Pfeiler, Widerlager oder Rückhalteanlagen): Wiederherstellung / Optimierung des (ursprünglichen) Zustands unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme. - Frühzeitige humose Andeckung und Ansaat von (Straßen)böschungen, die unmittelbar zu Bächen und Gräben hin entwässern, mit einer Mischung aus Gräsern und schnellkeimenden Pflanzenarten (Erosionsschutzmaßnahme).

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.1.4				Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S4 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.5 T1 (S5)	Bauwerke mit unterführten Gewässern: 68 + 020 bis 75 + 230	Schutzmaßnahme S5 Schutz der Oberflächengewässer und angrenzender Lebensräume vor funktionalen Beeinträchtigungen bei Querungsbauwerken	a) - b) -	Errichtung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auf Feuchtstandorten (moor- und grundwasserbeeinflussten Böden) sowie ~~und~~ in steilen Bereichen auf Vlies und Schotter ohne Entfernung des natürlich vorhandenen Bodens. Bei Rückbau von Baustraßen und Baufeld werden das vorübergehend eingebaute Material entfernt und entstandene Bodenverdichtungen rückgeführt. Bau der neuen Fließgewässerabschnitte und Durchlassbauwerke zu Beginn der Straßenbaumaßnahme und „trocken“. Anschluss der Gewässerverlegungsstrecken an das Fließgewässersystem erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Begrünung. Bei einer Verlängerung / Aufweitung bestehender Durchlässe wird eine für die Bauzeit währende Verlängerung dieser Durchlässe zu Beginn der Bautätigkeit bis außerhalb des Baufeldes vorgesehen. Nach Bauende erfolgt ein Rückbau dieser temporären Maßnahme auf die kürzestmögliche Länge. In den von Verlegung und Verfüllung betroffenen Fließgewässerabschnitten ist der Fisch- und Larvenbestand in Abstimmung mit der UBB und der Fachstelle an der Regierung ggf. (d.h. bei Vorkommen weniger mobiler wertgebender Arten) vorher abzufischen und durch Überführung in angrenzende Gewässerabschnitte zu sichern. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S5 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.6 T1 (S6)	Bauwerke mit Querungsfunktion: 68 + 050 bis 68 + 100 (BW 109); 68 + 280 bis 68 + 325 (BW 110); 68 + 510 bis 68 + 605 (BW 111, BW 111b); 68 + 920 bis 68 + 945 (BW ~~122~~ 112/BW 112a); 71 + 800 bis 72 + 000 (BW 117); 74 + 050 (BW 120)	Schutzmaßnahme S6 Tierökologische Gestaltung von Bauwerken mit Querungsfunktion	a) - b) -	Bau und Gestaltung der Bauwerke erfolgt gemäß M AQ, um die Annahme der Querungsmöglichkeit durch Tiere zu fördern. Größtmögliches Abrücken der Brückenpfeiler, Vorpflasterung und Pflegewege von den unterführten Gewässern. Möglichst lärmarme Konstruktionsweise der Bauwerke. Bei der Prientalbrücke (BW 117; besonders hohe Bedeutung als Wildwanderkorridor) erfolgt lärmgeminderte Konstruktionsweise auch der Fahrbahnübergänge. Größtmögliche Verkürzung der Durchlasslänge durch Reduktion der Dammschüttung in die Einschnittssenken. Bei ausreichender lichter Höhe: Einbau von standorttypischem Substrat (Kies, Steine) unter den Bauwerken sowie in den dort ggf. neu verlegten Fließgewässerabschnitten (vgl. lfd. Nr. 6.2.5 Maßnahme G5); Andeckung der Uferböschungen mit sandig-kiesigem Substrat, Ausbildung eines Gefälles der Uferbermen zur Bauwerksmitte hin. Vollständiger Rückbau bzw. Wiederherstellung/Optimierung der (ursprünglichen) Standortbedingungen auf temporär beanspruchten Flächen, um Veränderungen in der Abflussdynamik der Gewässer zu vermeiden, Rückführung entstandener Bodenverdichtungen. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S6 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.7 T1 (S7)	Grundwasserbeeinflusste Bereiche: 67 + 747 bis 69 + 430; 69 + 610 bis 69 + 950; 71 + 785 bis 71 + 965 (Priental); 73 + 400 bis 73 + 710; 74 + 255 bis 74 + 630 (Bärnseegraben); 75 + 180 bis 75 + 475	Schutzmaßnahme S7 Schutz von (grund-) wasserbeeinflussten Biotopen entlang der Bautrasse und im Einzugsbereich des FFH-Gebiets ‚Bärnseemoor'	a) - b) -	Durch geeignete Gründungsmaßnahmen an Böschungen, Brückenwiderlagern und -pfeilern sowie Rückhaltebecken, ggf. durch Abdichtung des Untergrunds, wird ein Grundwasserzu- und -abstrom insbes. im Bereich von Feuchtstandorten ausgeschlossen. Die Gründung der Brückenpfeiler von BW 122 erfolgt in einer Bauweise, die ein Versickern von Oberflächen- oder Grundwasser aus einem höheren in ein tieferes Grundwasserstockwerk ausschließt. Bau der Beckenanlage 8 westlich des Bärnseegrabens als großflächiges Versickerbecken mit Retentionsbodenfilter und vorgeschaltetem Absetzbecken. Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen auf temporär beanspruchten Flächen, um Veränderungen im Grundwasserstand zu vermeiden. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S7 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.8 T1 (S8)	Alle Bauwerke, die kleine Fließgewässer unterführen und eine Querungsfunktion für Amphibien haben: 67 + 930 bis 68 + 500 (BW 109/BW 110 am Weißenbach); 68 + 830 bis 69 + 115 (BW 112/BW 112a am Augraben); 74 + 225 bis 74 + 535 (BW 122 am Bärnseegraben); 75 + 110 bis 75 + 190 (BW 124 am Moosbach)	Schutzmaßnahme S8 Dauerhafter Schutz von Amphibien u. a. bodengebunden wandernden Tierarten	a) - b) -	Einbau dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen gemäß MAmS entlang des Böschungsfußes der Straßen. Bauweise: - Beton- oder Stahlfertigteile mit 40 bis 60 cm Sperrhöhe und ebener Lauffläche von mind. 20 cm Breite ohne Höhenversatz, - höhenbündige Hinterfüllung (mit mind. 7% Gefälle) auf der der Straßenböschung zugewandten Seite, - Überkletterschutz zur straßenabgewandten Seite, - keine Pfosten oder Pfähle in der Lauffläche, - Wandlauf glatt und ohne Vorsprünge / Nischen; enge Winkel oder U-förmige Ausbildung an den Enden, - Anschluss an die Durchlässe lückenlos, mit zuleitenden Rampen / schräg nach unten verlaufenden Rohren unter Gitterrosten. ~~Akzeptanzkontrolle der Leiteinrichtung im 3. und 5. Jahr~~ Die Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen wird vor Baubeginn sowie während der Bauphase fortlaufend durch die UBB überprüft und gewährleistet (allg. Pflege- und Funktionskontrollen, bei Bedarf Freischneiden, Laufsohlenbehandlung etc.). Zusätzlich erfolgt eine spezielle Funktionskontrolle insbesondere der Durchlässe im 1. und 2. Jahr nach Errichtung, ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen gemäß MAQ und MAmS. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S8 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.9 T1 (S9)	Feuchtgebiete und Fließgewässer an der Ausbaustrecke: 67 + 747 bis 70 + 000; 71 + 785 bis 71 + 950; 72 + 850 bis 73 + 710; 74 + 240 bis 74 + 635; 75 + 170 bis 75 + 225	Schutzmaßnahme S9 Bauzeitlicher Schutz der Gelbbauchunke und anderer Amphibien im Bereich von Feuchtgebieten oder Fließgewässern durch zeitliche Befristung der Baufeldräumung und ergänzende Maßnahmen	a) - b) -	<u>Maßnahmen im Rahmen der UBB:</u> Vorwegmaßnahme im Winterhalbjahr vor Baubeginn: Verfüllung / Trockenlegung potenzieller Laichgewässer der Gelbbauchunke im Baufeld. Baufeldräumung: - erst nach Freigabe durch die UBB - nur in der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke zwischen Anfang April (>10° C mittlere Tagestemperaturen abwarten) und Anfang Oktober, damit die Tiere ggf. abwandern können. HINWEIS FÜR DIE BAUABLAUFPLANUNG: - Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfindet, erfolgt der Kahlschlag im Bereich nachgewiesener Gelbbauchunken-Laichplätze im September des Vorjahres (Vorwegmaßnahme). - Wurzelstockrodung und Abschieben des Oberbodens erfolgen dann ab Anfang April (ggf. <u>nach</u> Baubeginn). Errichtung temporärer Amphibienfangzäune. Vermeidung der Entstehung von Klein(st)gewässern im Baufeld, v.a. in der Laich- u. Entwicklungszeit von Mitte März bis Mitte August. Regelmäßige Kontrolle vorhandener Pfützen / Pumpensümpfe / Absetzeinrichtungen auf Amphibienvorkommen, ggf. Überführung in geeignete Habitate (Bei geschützten Arten geschieht dies auf Basis einer i.R.d. PLF zu erteilenden Ausnahme nach § 45 BNatSchG). Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S9 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.10 (S10)	Waldbestände an der Ausbaustrecke: 67 + 747 bis 68 + 530; 70 + 315 bis 70 + 505; 71 + 785 bis 72 + 300; 73 + 415 bis 73 + 505; 74 + 155 bis 74 + 370; 74 + 980 bis 75 + 460	Schutzmaßnahme S10 Schutz angeschnittener Waldränder durch Vor- und Unterpflanzung nach der Bauausführung	a) - b) -	Zum Aufbau eines Waldmantels bei angeschnittenem Wald erfolgt nach Abschluss der Bautätigkeit und je nach den örtlichen Gegebenheiten - entweder eine <u>Vorpflanzung</u> aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung <u>vor</u> dem angeschnittenen Waldrand in einer Streifenbreite von 5 bis (womöglich) 10 m. - und / oder (bei älteren Baumbeständen) eine <u>Unterpflanzung</u> zusätzlich mit abschnittsweiser Rückverlegung des durch die Rodung entstandenen Waldrandes durch weitere Entnahme der Hälfte der Bäume in einer Tiefe von bis zu 10 m; Bepflanzung der freigestellten Zwischenräume <u>innerhalb</u> des Bestands mit höhengestaffelten standortheimischen Gehölzarten. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit den Grundeigentümern und dem zuständigen AELF im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Schutzmaßnahme S10 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.11 T1 (A / S11)	74 + 375 (BW 122)	Schutz- und Ausgleichsmaßnahme A / S11 Anlage einer Wildunterführung am Bärnseegraben und Aufwertung des Umfelds	a) - b) -	Bau der Wildunterführung als ~~Zweifeldbauwerk~~ Dreifeldbauwerk mit ~~einer~~ zwei schmalen Pfeilerreihen, ~~je Feld~~ mit einer lichten Höhe von mind. 6,40 m über der Bachsohle, mind. 5,0 m über Gelände und einer lichten Weite von ~~mind. 24,5 m~~ 49 m (14,5 m + 20 m + 14,5 m); Gestaltung gemäß M AQ wie folgt: - lärmgeminderte Konstruktionsweise, - nach oben aufgehellte Seitenwände, - Rückführung entstandener Bodenverdichtungen, - Einbau von standorttypischem Substrat (Kies, Steine) unter dem Bauwerk und im neu verlegten Bachbett des Bärnseegrabens, - Geländemodellierung - naturnahe Bachbettgestaltung, - unter und im Umfeld des Bauwerks: Einbau von Wasserbausteinen Kl. 1, Steinschüttungen und Totholzhaufen, - Pflanzung zuleitender und Deckung bietender Gehölzstrukturen. Durch die vorgesehene Geländemodellierung werden unter der Brücke wechselnasse Standorte ermöglicht und die nördlich und südlich gelegenen Feucht- und Moorgebiete besser mit eingezogen. Keine Mitführung des Wirtschaftswegs, auch nicht des auf der Südseite parallel zur A8 an das Bauwerk herangeführten Betriebswegs (Dieser endet am südöstlichen Widerlager; Bauweise: wassergebundener Weg). Errichtung von 2 m hohen Irritationsschutzwänden mit Kollisions- und Lärmschutzfunktion auf dem Bauwerk und mit 25 m Überstand beidseits der überführten A8.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.1.11 T1				Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme A / S11 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.12 T1 (S12)	Standorte mit Querungsbauwerken: 68 + 050 bis 68 + 100 (BW 109); 68 + 280 bis 68 + 325 (BW 110); 68 + 510 bis 68 + 605 (~~BW 111a/~~ BW 111b); 71 + 800 bis 72 + 000 (BW 117); 74 + 050 (BW 120)	Schutzmaßnahme S12 Irritations-, Blend- und Kollisionsschutz von Wildtieren an Querungsbauwerken	a) - b) -	An BW 117 (Prientalbrücke): - Vor Baubeginn: Gehölzfreistellung von je 10 m breiten Schneisen auf der Nord- und Südseite im Leitenwald (im Zeitraum 1. Sept. - 28./29. Febr.). - Nach der Baumaßnahme: keine Wiederaufforstung der 10 m breiten Schneisen im ehemaligen Baufeld (Freihalten zur Lenkung strukturgebunden fliegender Fledermäuse u. Vögel). Auf BW 109 und 110: Errichtung von 2 m hohen Irritationsschutzwänden mit Kollisionsschutzfunktion und mit beidseitig 25 m Überstand. Lückenlose Wiederherstellung / Optimierung zuleitender Strukturen im Umfeld (50 m) der Schutzwände durch Anlage von Gehölzreihen oder Zäunen (Höhe bei Verkehrsfreigabe: 4,0 m, ggf. Vorsehen tempor. Netze). Vollständiger Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle in der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (zw. 20.4. und 20.8.). Gewährleistung der Durchflugmöglichkeit in den Dämmerungs- / Nachtstunden: - kein Abstellen von Baufahrzeugen u. dgl. unter dem Bauwerk, Ausnahme: BW 117; - permanentes Offenhalten einer Durchflugöffnung von mind. 50% des bestehenden Bauwerksquerschnitts der BW 109, 110, 120, 121 und 124 (Freihalten einer Öffnung in der Schalung) während der Wochenstubenzeit. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme S12 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.13 T1 (S13)	72 + 025 bis 72 + 885 (Ausbaustrecke östlich des Prientals); 74 + 060 (Bahnlinie)	Schutzmaßnahme S13 Schutz der Zauneidechse in den Fluren ‚Roßhut' und ‚Im Göhrer' sowie im Bereich der Bahnlinie	a) - b) -	Vorwegmaßnahmen vor Baubeginn: Schaffung von benachbarten Ersatzlebensräumen (s. lfd. Nr. 6.3.9). „Strukturelle Vergrämung" potenziell vorhandener Eidechsen im Bereich der mind. 2 Jahre zuvor hergestellten Fläche CEF1 / A bzw. des Lebensraums der Zauneidechse bei Leitenberg sowie der Maßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und anderer geeigneter Lebensräume unter Aufsicht der UBB mit gestaffeltem Vorgehen (in aufeinanderfolgenden Teilabschnitten): Mahd Mitte April, Entfernung von Versteckmöglichkeiten (April – Sept.), Errichten und sukzessives Versetzen temporärer ~~Amphibienschutzzäune~~ Sperrzäune für Amphibien und Reptilien, vor der Freigabe erdbaulicher Maßnahmen durch die UBB: Absammeln von Zauneidechsenindividuen von April bis Ende der Vegetationsperiode mit Umsetzung in die Maßnahmenfläche CEF 1 / A. Gehölzschnitt und Fällungen (ohne Wurzelstockrodung): 1.9. – 28./29.2. Baufeldräumung (Rodung von Wurzelstöcken, Oberboden abschieben, etc.): - erst nach Freigabe durch die UBB - In Bereichen, wo keine Vergrämung durchgeführt wurde, gilt folgende Beschränkung: Baufeldräumung sowie Anlage von Baufeld und Baustraßen im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen nur Mitte April - Ende Mai sowie Ende Juli - Mitte September.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.1.13 T1				~~Vor Freigabe durch die UBB: Abfangen ggf. im Baufeld vorgefundener Eidechsen und Umsetzen in benachbarte Lebensräume außerhalb der Schutzzäune oder in die Fläche CEF1 / A. Diese Regelung enthält eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG (i.R.d. PLF).~~ Bei Baubeginn im Frühjahr (vor Mitte April) sind im Jahr davor umfangreiche Vorwegmaßnahmen erforderlich: Baufeldräumung gehölzfreier Flächen (Mai/Juni oder Sept./Okt.) mit Abfangen / Umsetzen gefundener Eidechsen und Auszäunung der Habitate. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme S13 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 3 T1 und 9.2 / 4 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis **der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen** **(Regelungsverzeichnis)**				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.14 T1 (S14)	71 + 785 bis 71 + 965 (Priental)	Schutzmaßnahme S14 Schutz der Wasseramsel bei Eingriffen in Randbereiche von Fließgewässern	a) - b) -	Um eine Beschädigung oder Zerstörung von zukünftigen Bruten der Wasseramsel bei der Baufeldräumung und eine Einnistung innerhalb des Baufelds zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen mit zum Teil bauzeitlichen Beschränkungen vorgesehen: Falls der Baubeginn an der Priental-brücke im Frühjahr stattfindet, werden zuvor in der Vorbrutzeit bis spätestens Mitte Februar folgende Vergrämungsmaßnahmen am Ufer der Prien durchgeführt: - Rodungsarbeiten, - Entfernung sämtlicher Unterschlupf und Brutnische bietender Strukturen, - Versiegelung von Brutnischen. Bei Verdachtsmomenten für Bruten der Wasseramsel: Bautätigkeit an Gewässer und Ufer der Prien nur von Anfang Juni bis Mitte Februar, d.h. nur außerhalb der Hauptbalz, Paarbildung und Brutzeit der Wasseramsel; im verbleibenden Zeitraum (Mitte Febr. bis Anfang Juni) nur nach frühzeitiger Durchführung geeigneter Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der UBB. Schutz vorgefundener Bruten der Wasseramsel durch zeitliche Befristung von Baumaßnahmen oder ggf. Freigabe von Baumaßnahmen nach Kontrolle auf (mögliche) Brutaktivität durch die UBB. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme S14 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.1 T1 (G1)	67 + 747 bis 75 + 575	Gestaltungsmaßnahme G1 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen, Flächen mit Geländeangleichung, entsiegelter Flächen und Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Gestaltung nach landschaftsästhetischen, pflanzen- und tierökologischen Kriterien. Andeckung neuer Flächen mit Oberboden aus dem Baustellenbereich oder aus der näheren Umgebung. Bepflanzung mit autochthonen Gehölzen (Einzelbäume, Baum/ Gehölzreihen / -gruppen, Hecken). Ansaat der Gehölzränder (auch angrenzender Gehölze im Bestand) und nicht bepflanzter Abschnitte mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung (Entwicklung standortgerechter Kraut- und Grassäume). Entsiegelte Flächen, Flächen mit Geländeangleichungen und Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen erhalten dünne Oberbodenandeckung und Ansaat von Kraut- und Grassäumen der Magerstandorte, Flächen mit Geländeangleichungen in Benachbarung zu landwirtschaftlichen Flächen erhalten in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt Ansaat für Grünland. Stärke der Andeckung: 20 – 25 cm für Gehölzpflanzungen 5 – 10 cm für Magerstandorte Schutz vor Ausbreitung invasiver Neophyten (Ambrosia, Solidago): - Die Herstellung von Rohbodenflächen wird vermieden. - Bestehende Rohbodenflächen und neu hergestellte Ansaatflächen werden auf Ambrosia-Befall kontrolliert und ggf. kontaminierte Flächen in Abstimmung mit der UBB mit geeigneten Maßnahmen behandelt. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.2.1 T1				Die Lage der Maßnahme G1 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.2 T1 (G2)	67 + 747 bis 75 + 575	Gestaltungsmaßnahme G2 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenrückhalteanlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das Beckenumfeld wird nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien naturnah gestaltet, landschaftsgerecht mit Gehölzgruppen und Einzelgehölzen bepflanzt, mit standortgerechten Wiesensaatgutmischungen angesät und so in die umgebende Landschaft eingebunden. Zwischen den Gehölzpflanzungen und im Übergang zur umgebenden Landschaft wird mit der Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ angesät. Bei den periodisch trockenfallenden Regenrückhalteanlagen wird die Vorreinigungsfunktion der Becken mit einer Initialbepflanzung aus geeigneten Pflanzenarten unterstützt. Eigenständige Vorgehensweise bei Beckenanlage 8: die 0,5 m dicke Sandschicht des Retentionsbodenfilterbeckens wird eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme des Beckens mit einer Schilfvegetation bepflanzt (Hinweise zur Ausführung siehe lfd. Nr. 3.3.8). Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme G2 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.3 T1 (G3)	67 + 747 bis 75 + 575	Gestaltungsmaßnahme G3 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzwälle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Lärmschutzwälle werden nach landschaftsästhetischen, pflanzen- und tierökologischen Kriterien gestaltet und landschaftlich eingebunden. Vorgesehen ist die unter lfd. Nr. 6.2.1 (G1) beschriebene Ausführung mit Ansaat und Bepflanzung. Die Dammkrone sowie das untere Drittel der autobahnzugewandten Seite des Walles bleiben ohne Bepflanzung (nur Ansaat). Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme G3 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.4 T1 (G4)	67 + 747 bis 75 + 575	Gestaltungsmaßnahme G4 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärm- und Irritationsschutzwände	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Abschnittsweise Eingrünung der Wände v.a. auf der A8-abgewandten Seite durch Pflanzung von standorttypischen Gehölzen und Rankgewächsen, die an die extremen Standortbedingungen angepasst sind. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme G4 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.5 T1 (G5)	Neue Gewässerabschnitte der verlegten Gräben und Bäche entlang der Ausbaustrecke: 67 + 747 bis 69 + 432 (Augraben) 74 + 368 bis 74 + 629 (Bärnseegraben)	Gestaltungsmaßnahme G5 Landschaftsgerechte Gestaltung der verlegten Fließgewässerabschnitte	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Ausführung der zu verlegenden Fließgewässerabschnitte bei Beckenanlage 2 und 3 (Augraben) und bei der Wildunterführung am Bärnseegraben wird an die naturnahe Ausstattung und Struktur der natürlichen ober- bzw. unterstromigen Gewässerabschnitte und an tierökologische Erfordernisse angeglichen. Profilierung von Ufer und Sohle als sanft mäandrierendes Bett mit Gleit- und Prallufern. Ausführung ggf. erforderlicher Ufersicherungen: aus lockerem Steinsatz ohne Beton. Bei Verlauf des Gewässers im Offenland: abschnittsweise Initialbepflanzung mit Hochstauden oberhalb der Mittelwasserlinie, Pflanzung einzelner gewässerbegleitender, autochthoner Gehölze und Feuchtgebüsche standorttypischer Arten. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme G5 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.6 T1 (G6)	70 + 500 bis 71+~~090~~ 300 (Tunnel bei Frasdorf)	Gestaltungsmaßnahme G6 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Tunnels bei Frasdorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Gestaltung der durch den Bau des Tunnels bei Frasdorf neu entstandenen Hangwaldsituation erfolgt nach landschaftsästhetischen, pflanzen- und tierökologischen Kriterien. Überdeckung und Bepflanzung der Tunneldecke: - mind. 1,5 m Oberbodenauflage im Bereich der nördlichen Außenwand (im Übergang zum benachbarten Hangwald), dort Pflanzung von Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zum Aufbau eines standorttypischen Waldmantels in einer Breite von 10 m, - mind. 0,5 m Oberbodenauflage im Südteil (im Übergang zur Bebauung), dort Ansaat von Extensivgrünland mit artenarmer Saatgutmischung und nur vereinzelten Strauchpflanzungen. Zwischen dem vorgesehenen Waldmantel und dem geplanten Fluchtweg auf dem Tunneldach längs der A8 wird ein ca. 3,0 m breiter Wiesenstreifen gehölzfrei gehalten. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T1 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme G6 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 2 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1 T1 (A1 ~~/ CEF~~)	68 + 700 bis 69 + 200 (südlich der A8)	~~vorgezogene~~ Ausgleichsmaßnahme A1 ~~/ CEF~~ Extensivierung von Nasswiese und naturnahe Gestaltung eines neu verknüpften Grabenabschnittes ~~Entwicklung von Feuchtgehölzen nördlich Walkerting~~	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	~~In der Vegetationsperiode vor Baubeginn wird die Fläche auf Vorkommen von Kriechendem Sellerie (Apium repens) und Tiefblutrotem Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata subsp. hyphaematodes) untersucht. Bei Vorkommen im Baufeld: Verpflanzungsmaßnahmen (Sodenverpflanzung) in geeignete Teilflächen der Fläche A1 / CEF in Abstimmung mit der UBB (Basis Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG i.R.d. PLF).~~ - Naturnahe Gestaltung der~~s~~ neu verknüpften Grabenabschnittes mit Initialbepflanzung (Hochstauden, Seggen) bzw. Einsaat entstandener Rohbodenflächen mit gebietsheimischen Arten feucht-nasser Standorte / Heumulch benachbarter Hochstaudenfluren. - Wiedervernässung des Feuchtgrünlands durch: vollständige Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem, anfallendem Boden (bevorzugt Niedermoor-/ Torfboden) bzw. Unwirksammachen vorgefundener Drainagen. ~~- Entwicklung / Ergänzung gewässerbegleitender Gehölze durch Pflanzung standortgerechter Bäume 2. Ordnung und Sträucher (Breite 6-10 m).~~ - Erhalt / Entwicklung der biotopkartierten Bestände. Umwandlung von Wirtschaftswiese in artenreiche Streuwiese (Nutzungsextensivierung). ~~Monitoring~~ Kontrolle der Bestandsentwicklung: floristische Kartierung im 3. ~~und 5.~~ Jahr nach Fertigstellung; ggf. Anpassung der Pflege in Abstimmung mit der uNB.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.1 T1				Die Lage der Maßnahme A1 ~~/ CEF~~ ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 1 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche der Fl. Nrn. 1714/2 und 1714/3 Gemarkung Frasdorf durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.2 T1 (~~A2~~ CEF 2)	70 + 980 bis 71 + 190 (nördlich der A8)	~~Ausgleichsmaßnahme A2~~ ~~Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume durch Umwandlung standortfremder Fichtenbestände in standortytypischen Leitenwald und Aufbau eines Waldmantels mit Funktion als Leitstruktur~~ Aufhängen von Fledermauskästen im Leitenwald nördlich Frasdorf	a) Flächen Dritter b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (Flurnr. 138/3) bzw. ursprünglicher Eigentümer (dingliche Sicherung) (Flurnr. 163)	~~Umwandlung standortfremder Fichtenbestände durch:~~ ~~- truppweise Entfernung von 70 % der Fichten mit Verbleib älterer Bäume, insbes. potentieller Habitatbäume und von der UBB ausgewählter Einzelbäume, die in einer Höhe von 4,0 m zur Entwicklung von Höhlenbäumen gekappt werden und als stehendes Totholz im Bestand erhalten bleiben;~~ ~~- in die entstandenen Lücken werden standortheimische Mischwaldbaumarten 1. Ordnung (mit hohem Eichenanteil) gepflanzt.~~ ~~Im südlichen Teil der Fläche: Anlage eines gestuften Waldmantels aus Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Breite 5-8 m) in Fortsetzung der i. R. der Maßnahme G6 (Lfd. Nr. 6.2.6) vorgesehenen Waldmantelpflanzung.~~ Kurz- bis mittelfristig: - Aufhängen von 100~~39~~ Fledermauskästen (davon 50 % Spaltenkästen und 50 % Höhlenkästen) 2 Jahre vor Baubeginn an verbleibenden Bestandsbäumen (~~innerhalb der Fläche A2 oder~~ in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auch in benachbarten Waldflächen zu Gruppen von 4 bis 5 Stück, verteilt auf einen Umkreis von 10-20 m; Aufhängehöhe 4-6 m). - Aufhängen von 50 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter in unmittelbarer Nähe eines Fledermaus-Höhlenkastens 2 Jahre vor Baubeginn Langfristig: - Dauerhafte Aus-der-Nutzungnahme der Bäume, an denen diese Kästen angebracht wurden beim bundeseigenen Flurstück (Flurnr. 138/3)

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.2 T1 (~~A2~~ CEF 2)				- Zusätzliche Schaffung von Baumhöhlen durch Bohrungen in diesen oder anderen geeigneten Bäumen Die Lage der Maßnahme ~~A2~~ CEF 2 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 2 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf ~~einer Teilfläche der~~ Fl. Nr~~n~~. ~~129,~~ 163 (Grunddienstbarkeit) ~~und 166~~ und einer Teilfläche der Fl. Nr. 138/3 jeweils Gemarkung Frasdorf durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.3 T1 (A3)	72 + 870 bis 72 + 980 (südlich der A8 und der Regenrückhalteanlage (BECK 6))	Ausgleichsmaßnahme A3 Umwandlung von Intensivgrünland in Feuchtwiese, Entwicklung eines Feuchtgehölzes und Grabenrenaturierung westlich Seehaus	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Renaturierung des Grabens, in den die Regenrückhalteanlage entwässert: naturnahe Gestaltung des Gewässerbetts, Initialbepflanzung (Hochstauden, Großseggen) bzw. Einsaat entstandene Rohbodenflächen mit gebietsheimischer Saatgutmischung für feuchte und nasse Standorte oder Heumulch feuchter - nasser Hochstaudenfluren aus Nachbarflächen. Vergrößerung eines bestehenden Feuchtgehölzes durch Pflanzung von standortgerechten Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern. Umwandlung von Wirtschaftswiese durch Nutzungsextensivierung (Aushagerungsmahd) in eine artenreiche Nasswiese. Die Lage der Maßnahme A3 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 3 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche der Fl. Nrn. 548 und 567/1 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.4 T1 (A4)	73 + 650 bis 73 + ~~740~~ 785 (südlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme A4 Umwandlung von Wirtschaftswiese (Nasswiese) in Pfeifengraswiese und Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume östlich Seehaus	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Umwandlung von Wirtschaftswiese (Nasswiese) durch Nutzungsextensivierung. Entwicklungsziel: Pfeifengraswiese. Wenn möglich: Anstau von hoch anstehendem Grundwasser in der Fläche oder in Teilflächen und Wiedervernässung der Wiese durch Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem, im Zuge der Baumaßnahme anfallendem Boden (bevorzugt Niedermoor- od. Torfboden) bzw. durch Unwirksammachen vorgefundener Drainagen. Umwandlung standortfremder Fichtenbestände in standortgerechten Moorwald durch: - truppweise Entfernung von 70 % der Fichten; Verbleib älterer Laubbäume, insbesondere potentieller Habitatbäume mit Kappung in 4,0 m Höhe zur Entwicklung von Höhlenbäumen; - anschließende Pflanzung von standorttypischen Laubwaldbaumarten 1. Ordnung (standortheimische Gehölze) in die entstandenen Lücken zur Entwicklung von Moorwald. Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Moorwaldbestände durch bestandsgemäße Pflege. Die Lage der Maßnahme A4 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 3 T1 und 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Fl. Nr. 152/1 und 153 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.5 T1 (A5)	74 + 310 bis 74 + 470 (nördlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme A5 Umwandlung von Intensivgrünland in Feucht- oder Nasswiese, Neuanlage von Wald- und Feuchtgehölzlebensräumen als Leitstrukturen westlich Pfaffing	a) Fläche Dritter b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bodenmodellierung zur Anlage temporär wasserführender Geländemulden (Tiefe ca. 20 cm) in oder bei dem östlichen Graben, Initialbepflanzung (Hochstauden, Großseggen) bzw. Einsaat entstandener Rohbodenflächen mit gebietsheimischem Saatgut feuchtnasser Standorte oder Heumulch benachbarter Hochstaudenfluren. Wiedervernässung des Feuchtgrünlands durch vollständige Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem, im Zuge der Baumaßnahme anfallendem Boden (bevorzugt Niedermoor- o. Torfboden) bzw. durch Unwirksammachen vorgefundener Drainagen. Anlage von Feuchtwaldstreifen und gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung standortgerechter Bäume 2. Ordnung und Sträucher (Breite 6-10 m) als Leitstruktur und Hinführung zur Wildunterführung am Bärnseegraben sowie als Gehölzinseln. Umwandlung von intensiv genutzter Wirtschaftswiese durch Nutzungsextensivierung. Entwicklungsziel: seggen- / binsenreiche Nasswiese oder Pfeifengraswiese. Anlage einer Pufferzone aus standortgerechten Gehölzen, umgebendem Hochstaudensaum und Benjeshecken als Abgrenzung zu landwirtschaftlichen Nachbarflächen. Die Lage der Maßnahme A5 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 235 Gemarkung Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.6 T1 (A6)	74 + 320 bis 74 + 630 (nördlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme A6 Umwandlung von Intensivgrünland in Feuchtwiese, Neuanlage von Wald- und Feuchtgehölzlebensräumen als Leitstrukturen und naturnahe Gestaltung der verlegten Bachabschnitte des Bärnseegrabens	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung; Flächen Dritter b) ~~E + U:~~ Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Naturnahe Gestaltung der Verlegungsstrecke des Bärnseegrabens: Initialbepflanzung (Hochstauden, Großseggen), Einsaat entstandener Rohbodenflächen mit gebietsheimischem Saatgut feuchter - nasser Standorte oder Heumulch aus Nachbarflächen. Vorab: Bodenmodellierung zur Anlage temporär wasserführender Geländemulden (Tiefe ca. 20 cm) in abgehängten Grabenabschnitten, bestehenden Senken und als Bachbettverbreiterung. Wiedervernässung des Feuchtgrünlands durch vollständige Verfüllung von Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem anfallendem (Niedermoor-/ Torf)boden bzw. durch Unwirksammachen vorgefundener Drainagen. Umwandlung des Fichtenbestands in lichten Feuchtwald: Entfernung standortfremder Gehölze, Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher, Ansaat einer Krautschicht und eines 2 - 4 m breiten Saums aus niedermoortypischem Saatgut / Druschgut / Mahdgut. Anlage 6-10 m breiter Feuchtwaldstreifen und gewässerbegleitender Gehölze als Leitstrukturen / Hinführung zur Wildunterführung am Bärnseegraben sowie als Gehölzinseln. Umwandlung intensiv genutzter Wirtschaftswiese in Pfeifengraswiese, Anlage einer Pufferzone (Gehölze, Hochstaudensaum, Benjeshecken) zu landwirtschaftlichen Nachbarflächen.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.6 T1				Die Lage der Maßnahme A6 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Sie umfasst die Fl. Nrn. 182, 183 (Grunddienstbarkeit) ~~1309~~ und Teilflächen von 181, 1308, 1308/1 und 1311 Gmkg. Umrathshausen.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.7 T1 (A7)	74 + 855 bis 75 + 065 (südlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme A7 Umwandlung von Intensivgrünland in artenreiche Nasswiese südöstlich Pfaffing	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) ~~E + U:~~ Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Wiedervernässung des Feuchtgrünlands: vollständige Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem, im Zuge der Baumaßnahme anfallendem Boden (bevorzugt Niedermoor- o. Torfboden) bzw. durch Unwirksammachen ggf. vorgefundener Drainagen. Umwandlung von intensiv genutzter Wirtschaftswiese in eine artenreiche Nasswiese (Nutzungsextensivierung). Anlage einer Pufferzone aus standortgerechten Gehölzen, umgebendem Hochstaudensaum und Benjeshecken als Abgrenzung zum landwirtschaftlich genutzten Grünland. Erhalt / Entwicklung der Biotopfläche im Südteil (Gewässerbegleitgehölz). Die Lage der Maßnahme A7 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Fl. Nr. 1297 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.8 T1 (A8 / CEF)	74 + 960 bis 75+100 (südlich der A8)	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A8 / CEF Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume südöstlich Pfaffing, südlich der A8	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) ~~E + U:~~ Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Umwandlung standortfremder Fichtenbestände in standortgerechten Mischwald durch: - truppweise Entfernung von 70 % der Fichten; ~~mit~~ Verbleib älterer Laubbäume, insbes. potentieller Habitatbäume und von der UBB ausgewählter Einzelbäume, die in einer Höhe von 4,0 m zur Entwick lung von Höhlenbäumen gekappt werden und als stehendes Totholz im Bestand erhalten bleiben; - in die entstandenen Lücken werden standortheimische Mischwaldbaumarten 1. Ordnung (mit hohem Eichenanteil) gepflanzt. Standortgerechte Waldentwicklung mit Laubgehölzen mit Waldtrauf und Waldsaum auf der bestehenden Wiese im Anschluss an den östlich angrenzenden Schluchtwald durch: - Truppweise Pflanzung standortheimischer Laubbäume 1. Ordnung, - Anlage eines gestuften und gebuchteten Waldmantels aus Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Breite 8-12 m) vor o. g. Baumpflanzung, - Ansaat des vorgelagerten Saums (Breite 3 - 5 m) entlang des angrenzenden Wirtschaftsweges mit Saatgut / Druschgut / Mahdgut von ähnlichen Standorten aus der Umgebung. Vorgezogene Maßnahmen 2 Jahre vor Baubeginn innerhalb der Fläche A8/CEF oder in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auch in benachbarten Waldflächen kurz- bis mittelfristig: - Aufhängen von ~~12~~20 Fledermauskästen (davon 50 % Spaltenkästen und 50 % Höhlenkästen) an verbleibenden Bestandsbäumen (zu Gruppen von 4 bis 5 Stück)

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.8 T1				Aufhängen von 10 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter in Nähe eines jeden Fledermaus-Höhlenkastens Langfristig: - Dauerhafte Aus-der-Nutzungnahme der Bäume, an denen diese Kästen angebracht wurden - Zusätzliche Schaffung von Baumhöhlen durch Bohrungen in diesen oder anderen geeigneten Bäumen Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Laub- und Schluchtwaldbestände. Die Lage der Maßnahme A8 / CEF ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Fl. Nr. 1289 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.9 T1 (CEF1 /A)	72 + 025 bis 72 + 885 (südlich der A8)	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1 / A Schaffung von Ausweichhabitaten für die Zauneidechse im Bereich der Fluren ‚Roßhut' und ‚Im Göhrer'	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) ~~E + U:~~ Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse im südlichen Anschluss an die bekannten Vorkommen im Bereich der Autobahnnebenflächen zwischen dem Priental und der Rückhalteanlage westlich Seehaus: - Abtrag der durchwurzelten Schicht des Oberbodens (zur Schaffung von Rohbodenstandorten), - Einbau von verstreut liegenden, z.T. ineinander verzahnten Sand-, Kies- und Schotterflächen (bis 20 qm Einzelgröße) als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere, Ausführung der Sandflächen als mit Sand gefüllte 1,5 m tiefe Kuhlen, - Einbringen von Wasserbausteinen unterschiedlicher Größen, Schüttung in unregelmäßigen Abständen, - Einbringen von Totholzhaufen (bis 1 cbm Einzelgröße). Zeitlich enge Abstimmung mit den in Maßnahme S13 (Lfd. Nr. 6.1.13) vorgesehenen Einzelmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Errichtung einer dauerhaften (Amphibien-) Schutzeinrichtung am Nordrand der Fläche CEF1 / A. Entwicklung trockener, magerer und sonniger Standorte und eines Komplexes aus magerem Grünland, Saumstrukturen und einzelnen kleineren Gebüschen und Bäumen. Herstellung der o.g. Lebensraumstrukturen und Schutzzäune inkl. Funktionskontrolle und Beginn der erforderlichen Umsiedlungsmaßnahmen spätestens zwei Jahre vor Baubeginn unter Aufsicht und Mitwirkung qualifizierten Fachpersonals bzw. der Umweltbaubegleitung (UBB).

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.9 T1 (CEF1 /A)				In den folgenden Jahren bis zum Baubeginn sowie fortlaufend während der Bauphase: Umsetzen im Baufeld aufgefundener Individuen, Wartung, Pflege und Funktionskontrollen der Schutzzäune und Ersatzlebensräume (Mähen, Freischneiden). Baubeginn erfolgt erst nach positivem Ergebnis der Funktionskontrolle und Freigabe durch die UBB. Kontrolle der Bestandsentwicklung der Zauneidechse mittels faunistischer Kartierung im 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmenfläche, Vorstellen der Ergebnisse bei der UNB und ggf. Vorsehen weiterer Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB. Die Lage der CEF1 / A-Maßnahme ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 3 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 396, 543, 544, 726, 752 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.10 T1 (E1)	~~Ökoflächenpool~~ Ökokonto „Nußdorfer Au“ (Lkr. Rosenheim) (etwa bei 60 + 300)	Ersatzmaßnahme E1 Renaturierung von Auwald am Inn auf ehemaligem Standortübungsplatz südlich Nußdorf	a) + b) E: Bundesrepublik Deutschland (BImA) U: Autobahndirektion Südbayern	Das Ökokonto „Nußdorfer Au“ umfasst insgesamt 84,34 ha. Es wurde nach Abstimmung des Aufwertungskonzeptes mit den Naturschutzbehörden 2013 an das LfU gemeldet und im Wesentlichen in den Jahren 2016 bis 2018 vorgezogen hergestellt. Die zur Zielerreichung auf Dauer weiterhin erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen seit 2016 auf der Basis von Dienstleistungs- und Pflegeverträgen. Für das gegenständliche Straßenbauvorhaben werden aus dem bestehenden Ökokonto „Nußdorfer Au“ 7,68 ha abgebucht (Ersatzmaßnahme E1). Das Aufwertungskonzept für die Ökokonto-Gesamtfläche besteht aus folgenden ~~Als~~ (Einzel-) Maßnahmen ~~sind derzeit geplant~~: - Abbruch, Entsiegelung und Renaturierung von befestigten Flächen (Straßen, Wege, Panzerwaschanlage, Betriebsgebäude, Baracken), - Rückbau und ökologisch Umgestaltung der Panzer-Tiefwatanlage, - Wiedervernässung von Teilflächen (durch Anlage grundwassergespeister Kleingewässer, ggf. Einpeisung von Hochwasserabflussmengen aus einem Vorlandentwässerungsgraben), - Anlage von Amphibiengewässern, - Waldumbau (Entwicklung standortgerechter Laubholzbestände), - Erhöhung des Totholzanteils, - Aufwertung der mageren Flachland- Mähwiesen (Extensivierung, Neophytenbekämpfung, Entbuschung),

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.10 T1 (E1)				- Pflegemaßnahmen für die Vorkommen des Straußfarns auf der Teilfläche westlich des Inns). Die Lage der Ersatzmaßnahme E1 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) sowie in Unterlage 9.1 T1 dargestellt. ~~Die Maßnahme wird auf~~ Die Gesamtfläche des Ökokontos umfasst die Fl.Nrn. 1033, 1039/12, 1039/23, 1039/24, 1039/25 Gmkg. Nußdorf a. Inn und 835 Gmkg. Flintsbach a. Inn ~~durchgeführt~~. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ~~spätestens unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten~~ Die Ersatzmaßnahme E1 wird im Sinne des § 16 BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen) bereits vor Beginn der Straßenbaumaßnahme vorgezogen durchgeführt. Art der dauerhaften Sicherung der Ersatzmaßnahme E1: Die Maßnahmenflächen des Ökokontos „Nußdorfer Au“ befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Autobahndirektion Südbayern hat über einen Nutzungsvertrag zeitlich unbeschränkt dergestalt Zugriff auf die Flächen, dass das Ziel des o. g. Aufwertungskonzeptes erreicht und dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.11 T1 (A2 / W1)	70 + 065 bis 70 + 580 (südlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme A2 / W1 Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume auf ehemaligem A8-Parkplatz südwestlich des Tunnels bei Frasdorf	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Anlage eines standortgerechten Laubmischwalds durch: - Im südlichen Teil der Fläche: Pflanzung von standorttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 1. Ordnung - Im nördlichen Teil der Fläche: Lückige Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Breite 5 - 8 m) zur Anlage eines gestuften Waldmantels. Die Lage der Maßnahme A2 / W1 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 2 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 104 und 128, Gemarkung Frasdorf durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.12 T1 (A9 / CEF)	73 + 410 bis 73+570 (südlich der A8)	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A9 / CEF Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume im Sommermoos, südlich der A8	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Umwandlung standortfremder Fichtenbestände in standortgerechten Sumpfwald durch: - truppweise Entfernung von 70 % der Fichten; Verbleib älterer Laubbäume, insbes. potentieller Habitatbäume und von der UBB ausgewählter Einzelbäume, die in einer Höhe von 4,0 m zur Entwicklung von Höhlenbäumen gekappt werden und als stehendes Totholz im Bestand erhalten bleiben; - in die entstandenen Lücken werden standortheimische Mischwaldbaumarten 1. Ordnung gepflanzt. Vorgezogene Maßnahmen 2 Jahre vor Baubeginn innerhalb der Fläche A9/CEF oder in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auch in benachbarten Waldflächen kurz- bis mittelfristig: - Aufhängen von 35 Fledermauskästen (davon 50 % Spaltenkästen und 50 % Höhlenkästen) an verbleibenden Bestandsbäumen (zu Gruppen von 4 bis 5 Stück) - Aufhängen von 18 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter in Nähe eines jeden Fledermaus-Höhlenkastens Langfristig: - Dauerhafte Aus-der-Nutzungnahme der Bäume, an denen diese Kästen angebracht wurden - Zusätzliche Schaffung von Baumhöhlen durch Bohrungen in diesen oder anderen geeigneten Bäumen Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Sumpfwaldbestände. Die Lage der Maßnahme A9 / CEF ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 3 T1) dargestellt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.3.12 T1 (A9 / CEF)				Die Maßnahme wird auf Fl. Nr. 95 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13 T1 (A10)	71+910 bis 72+240 (südlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme A10 Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume am östlichen Prienleitenwald, südlich der A8	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Umwandlung standortfremder Fichtenbestände in standortgerechten Schluchtwald durch: - truppweise Entfernung von 70 % der Fichten; Verbleib älterer Laubbäume, insbes. potentieller Habitatbäume und von der UBB ausgewählter Einzelbäume, die in einer Höhe von 4,0 m zur Entwicklung von Höhlenbäumen gekappt werden und als stehendes Totholz im Bestand erhalten bleiben; - in die entstandenen Lücken werden standortheimische Mischwaldbaumarten 1. Ordnung (mit hohem Eichenanteil) gepflanzt. Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Laub- und Schluchtwaldbestände. Die Lage der Maßnahme A10 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 3 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Fl. Nr. 726 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

~~Verzeichnis~~ ~~der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen~~ ~~(Regelungsverzeichnis)~~				
~~Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)~~	~~Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)~~	~~Bezeichnung~~	~~a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)~~	~~Regelung~~
~~1~~	~~2~~	~~3~~	~~4~~	~~5~~
~~6.4.1~~ ~~(W1)~~	~~Seitenablagerungen südwestlich Ginnerting an der Ausbaustrecke:~~ ~~69 + 615~~ ~~bis~~ ~~69 + 990 (nördlich der A8)~~	~~Ausgleichsmaßnahme nach BayWaldG W1~~ ~~Waldneugründung auf Seitenablagerungen südwestlich Ginnerting~~	~~a) Flächen Dritter~~ ~~b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung~~	~~Auf den Seitenablagerungen (vgl. lfd. Nrn. 7.2.1 und 7.2.2) wird naturnaher laubbaumdominierter Wald entwickelt. Wegen der gestörten und schwierigen Bodenverhältnisse (Seetone, etc.) ist kein festes Entwicklungsziel vorgegeben. Unverbindlicher Zielbestand: Giersch-Bergahorn-Eschenwald.~~ ~~Erstaufforstung mit Pionierbaumarten (Bi, WEr, As, Vbe) unter Beimischung der Hauptbaumarten (Es, BAh) und Begleitbaumarten (Bu, BUl, Hbu, Fi, SEi, WLi, SEr).~~ ~~Anlage eines 10 m breiten Waldmantels inkl. Krautsaum. Auf der A8-zugewandten Seite der Fläche lfd. Nr. 7.2.1: Krautsaum mit ca. 10 m Breite.~~ ~~Anlage unbepflanzter Senken entlang der nordexponierten Böschungsfüße zur Schaffung von Rohbodenstandorten und Klein(st)gewässern für Amphibien.~~ ~~Freihaltung unbepflanzter Bereiche auf südexponierten Böschungen der nördlichen Seitenablagerung (lfd. Nr. 7.2.2) zur Schaffung von Rohbodenstandorten als Zauneidechsenlebensraum.~~ ~~Gezielte Entwicklung von Habitatbäumen und Totholzstrukturen.~~ ~~Beachtung der Grenzabstände gemäß BGB. Verwendung standortgerechtes autochthones Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des AELF.~~ ~~Die Lage der Maßnahme W1 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 788, 789, 956, 957/1 und 957 Gmkg. Frasdorf durchgeführt.~~

entfällt

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.1 T1 (W2)	74 + 650 bis 74 + 790 (südlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme nach BayWaldG W2 Waldneugründung südlich Pfaffing	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung Flächen Dritter b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Anlage eines standortgerechten Laubmischwalds durch Pflanzung von standorttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 1. Ordnung (Gehölze basenreicher Mischwälder mit hohem Anteil an Rot-Buche). Anlage eines 5 - 8 m breiten gestuften, strukturreichen Waldmantels mit Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Berg-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Krautsaum mit mind. 12 m Abstand der ersten gepflanzten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand der A8. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. von gebietsheimischer Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des AELF. Die Lage der Maßnahme W2 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 1287, 1305, 1306 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.2 T1 (W3)	70+265 bis 70+385 (nördlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme nach BayWaldG W3 Waldneugründung südöstlich Ginnerting	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung Flächen Dritter b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Aufbau eines mehrstufigen Waldrands bestehend aus Waldmantel und Krautsaum angrenzend an laubbaumdominierten Hangwald im Norden und Entwässerungsgraben im Süden. Anlage eines gestuften, strukturreichen Waldmantels durch Pflanzung von standorttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 2. Ordnung und Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Berg-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Krautsaum mit mind. 12 m Abstand der ersten gepflanzten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand der A8. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. von gebietsheimischer Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des AELF. Die Lage der Maßnahme W3 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 2 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 138/3 Gmkg. Frasdorf durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.3 T1 (W4)	71+260 bis 71+450 (nördlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme nach BayWaldG W4 Waldneugründung nordöstlich Frasdorf	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung Flächen Dritter b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Aufbau eines mehrstufigen Waldrands bestehend aus Waldmantel und Krautsaum zwischen Entwässerungsgraben und Privatflächen in Fortsetzung des angrenzenden, eichendominierten Hangwalds. lage eines gestuften, strukturreichen Waldmantels durch Pflanzung von standorttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 2. Ordnung und Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Berg-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Krautsaum an allen Seiten und Abstand der ersten Gehölzreihe zu Privatflächen von mind. 5 m sowie der ersten Baumreihe von mind. 10 m. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. von gebietsheimischer Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des AELF. Die Lage der Maßnahme W4 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 2 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 128/3, 128/4, 166, 176, 377, 384 und 2747 Gmkg. Frasdorf durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.4 T1 (W5)	74+815 bis 75+055 (nördlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme nach BayWaldG W5 Waldneugründung südlich und östlich Pfaffing	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung Flächen Dritter b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Anlage eines standortgerechten Laubmischwalds durch Pflanzung von standorttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 1. Ordnung (Gehölze basenreicher Mischwälder mit hohem Anteil an Rot-Buche). Anlage eines 5 - 8 m breiten gestuften, strukturreichen Waldmantels mit Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Berg-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Krautsaum mit mind. 12 m Abstand der ersten gepflanzten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand der A8. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. von gebietsheimischer Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des AELF. Die Lage der Maßnahme W5 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 1286/5, 1317 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.5 T1 (W6)	74+075 bis 74+350 (südlich der A8)	Ausgleichsmaßnahme nach BayWaldG W6 Waldneugründung am Umrathshauser Holz	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Entwicklung von Wald nach Einziehung und Umwidmung von Straßennebenflächen im Anschluss an bestehenden Wald durch Aufbau eines mehrstufigen Waldrands bestehend aus Waldmantel und Krautsaum zwischen Straßenböschung und angrenzendem Laub(misch)wald; hierzu: – Anlage eines gestuften, strukturreichen Waldmantels durch Pflanzung von standorttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 2. Ordnung und Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hasel (Corylus avellana), Gemeiner Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Berg-Johannisbeere (Ribes alpinum), Gemeinem Liguster (Ligustrum vulgare) und Rotem Hartriegel (Cornus sanguinea) sowie – Anlage eines Krautsaums durch Ansaat auf der Autobahn zugewandten Seite Hinweis: Der Abstand der ersten gepflanzten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand der A8 beträgt verkehrssicherheitsbedingt mind. 12 m Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. von gebietsheimischer Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des AELF. Die Lage der Maßnahme W6 ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 / 4 T1) dargestellt. Die Maßnahme wird auf Teilflächen der Fl. Nr. 83 Gmkg. Umrathshausen durchgeführt.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.1 T1 (1)	68 + 480 bis 68 + 570 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 68 + 480 bis Bau-km 68 + 570 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, auf der landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.1 a T1 (1)	68 + 550 bis 68 + 650 (nördlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) E+U: Grundstückseigentümer	Von Bau-km 68 + 550 bis Bau-km 68 + 650 wird im Zuge der Baumaßnahme bei vorheriger Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer eine Geländeangleichung durchgeführt, um die entbehrlichen Böschungen des öFW (lfd. Nr. 1.2.22 T1) an das angrenzende Geländeniveau anzugleichen, die Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke zu verbessern und eine Erschließung der Grundstücke im Bereich des BW 111 (lfd. Nr. 2.1.4 T1) zu ermöglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.2 T1 (1)	68 + 730 bis ~~68 + 950~~ 68 + 930 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 68 + 730 bis Bau-km ~~68 + 950~~ 68 + 930 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.2 a T1 (1)	68 + 935 bis 69 + 090 (nördlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 68 + 935 bis Bau-km 69 + 090 wird im Zuge der Baumaß-nahme eine Geländeangleichung durchgeführt, auf der landschaftspfle-gerische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal-tung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.3 (1 bis 2)	69 + 690 bis 69 + 980 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 690 bis Bau-km 69 + 980 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.4 T1 (2)	70 + 040 bis 70 + 230 (nördlich der A 8)	Geländeangleichung	a) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung gem. Grunderwerbsunterlagen, Grundstückseigentümer	Von Bau-km 70 + 040 bis Bau-km 70 + 230 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung der nördlichen einkragenden Lärmschutzwand (lfd. Nr. 2.3.7) in das Landschaftsbild zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.5 T1 (2)	70 + 500 bis 71 + 090	Gelände-angleichung	a) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung gem. Grunderwerbsunterlagen, Grundstückseigentümer	Von Bau-km 70 + 500 bis Bau-km 71 + 090 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung zur Überschüttung und Anschüttung des Tunnels Frasdorf (lfd. Nr. 2.1.12 T1) durchgeführt, um die Einbindung des Bauwerks in das Landschaftsbild zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.6 T1 (2)	71 + 090 bis 71 + 570 (nördlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) E+U: Grundstückseigentümer b) E+U: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung gem. Grunderwerbsunterlagen, Grundstückseigentümer	Von Bau-km 71 + 090 bis Bau-km 71 + 570 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Einbindung des nördlichen Kreisverkehrsplatzes (lfd. Nr. 1.1.8 T1) der Anschlussstelle Frasdorf sowie der nördlichen Lärmschutzwand mit schrägem Abschluss (lfd. Nr. 2.3.11 T1) in das Landschaftsbild zu optimieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.7 T1 (2)	71 + 270 bis 71 + 380 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer	Von Bau-km 71 + 270 bis Bau-km 71 + 380 wird im Zuge der Baumaßnahme bei vorheriger Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer eine Geländeangleichung durchgeführt, um den entbehrlichen Einschnitt der St 2093 alt an das angrenzende Geländeniveau anzugleichen und die Nutzbarkeit der Grundstücke zu verbessern. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.8 (3)	72 + 220 bis 72 + 450 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 72 + 220 bis Bau-km 72 + 450 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.8 a T1 (3)	72 + 590 bis 72 + 805 (nördlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer	Von Bau-km 72 + 590 bis Bau-km 72 + 805 wird im Zuge der Baumaß-nahme bei vorheriger Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentü-mer eine Geländeangleichung durch-geführt, um die Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke zu verbessern und eine Erschließung der Grundstücke entlang des öFW (lfd. Nr. 1.1.43 T1) zu ermöglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal-tung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.9 T1 (3)	73 + 160 bis 73 + 400 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer	Von Bau-km 73 + 160 bis Bau-km 73 + 400 wird im Zuge der Baumaßnahme bei vorheriger Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer eine Geländeangleichung durchgeführt, um die Krone des neu zu bauenden Lärmschutzwalls (lfd. Nr. 2.3.14 T1) mit der Krone des bestehenden Lärmschutzwalls zu verbinden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter-haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.9 a T1 (3 bis 4)	73 + 330 bis 73 + 880 (nördlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Grundstückseigentümer	Von Bau-km 73 + 330 bis Bau-km 73 + 880 wird im Zuge der Baumaß-nahme eine Geländeangleichung bei vorheriger Zustimmung der betroffe-nen Grundstückseigentümer durchge-führt, um die Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke zu verbessern. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal-tung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.10 T1 (3 bis 4)	73 + 500 bis ~~74 + 020~~ 74 + 140 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 73 + 500 bis Bau-km ~~74 + 020~~ 74 + 140 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.11 (4)	74 + 330 bis 75 + 070 (südlich der A 8)	Gelände-angleichung	a) + b) <u>E+U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Grundstückseigentümer	Von Bau-km 74 + 330 bis Bau-km 75 + 070 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung durchgeführt, um die entbehrlichen Böschungen der BAB an das angrenzende Geländeniveau anzugleichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Seitenablagerungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.1 (1, 2)	69 + 620 bis 69 + 830 (nördlich der A 8)	Seiten-ablagerung	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 620 bis Bau-km 69 + 830 wird links der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1) eine Seitenablagerung zur Unterbringung von Überschussmassen errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der A 8 beträgt bis zu 4,0 m. Die Böschungsneigung auf der von der BAB abgewandten Seite variiert aus gestalterischen Gründen zwischen 1 : 1,5 und 1 : 3. Die Seitenablagerung wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

entfällt

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Seitenablagerungen

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.2 (1, 2)	69 + 830 bis 69 + 990 (nördlich der A 8)	Seiten-ablagerung	a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 69 + 830 bis Bau-km 69 + 990 wird links der A 8 (lfd. Nr. 1.1.1) eine Seitenablagerung zur Unterbringung von Überschussmassen errichtet. Die Höhe über Gelände beträgt bis zu 4,0 m. Die Seitenablagerung wird Bestandteil der A 8 und von der Widmung erfasst.

entfällt

7. Sonstige Maßnahmen

7.3 Durchlässe ohne Gewässer

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.3.1 (2)	69 + 900 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) + b) <u>E + U:</u> Landkreis Rosenheim	Bei Bau-km 69 + 900 wird der bestehende Durchlass für Oberflächenwasser im Zuge der Kreisstraße RO 5 (lfd. Nr. 1.1.9) durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Etwa 20 m westlich wird ein neuer Durchlass DN 500 für Oberflächenwasser errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Rosenheim.

7. Sonstige Maßnahmen

7.3 Durchlässe ohne Gewässer

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.3.2 (2)	69 + 950 (südlich der A 8)	Durchlass DN 500	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Frasdorf	Bei Bau-km 69 + 950 wird der bestehende Durchlass für Oberflächenwasser im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.1.12) durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Etwa 15 m südlich wird ein neuer Durchlass DN 500 für Oberflächenwasser errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Frasdorf.